

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 10
vom 3. August 2021
- öffentlich -

Vorsitzender:

Erster Bürgermeister Markus Hiebl

Teilnehmer:

Zweiter Bürgermeister	Josef Kapik	
Dritter Bürgermeister	Wolfgang Hartmann	
Stadtratsmitglied	Susanne Aigner	
Stadtratsmitglied	Julia Albrecht	
Stadtratsmitglied	Christoph Bräuer	bis 20:10 Uhr
Stadtratsmitglied	Dietmar Eder	
Stadtratsmitglied	Thomas Ehrmann	
Stadtratsmitglied	Helmut Fürle	
Stadtratsmitglied	Silke Hartmann	ab 17:14 Uhr stimmberechtigt
Stadtratsmitglied	Walter Hasenknopf	
Stadtratsmitglied	Robert Judl	ab 19:58 Uhr
Stadtratsmitglied	Hubert Kreuzpointner	
Stadtratsmitglied	Franz Krittian	
Stadtratsmitglied	Daniel Längst	
Stadtratsmitglied	Lukas Maushammer	
Stadtratsmitglied	Stefanie Riehl	
Stadtratsmitglied	Edeltraud Rilling	
Stadtratsmitglied	Bernhard Schmähl	
Stadtratsmitglied	Wilhelm Schneider	
Stadtratsmitglied	Christine Schwaiger	
Stadtratsmitglied	Maximilian Standl	
Stadtratsmitglied	Stefan Standl	
Stadtratsmitglied	Thomas Wagner	

Entschuldigt:

Stadtratsmitglied	Felix Barton
Stadtratsmitglied	Bettina Oestreich-Grau

Von der Verwaltung sind (zeitweise) anwesend:

Daniel Beutel, Stephan Ahne, Noel Kress, Josef Hofmann, Simone Klein,
Helmut Wimmer, Gerhard Rehr, Andrea Schenk, Vanessa Prechtl

Beginn: 17:07 Uhr

Ende: 20:45 Uhr

Aktenzeichen: 0241.6.0

Protokollführer/in: Vanessa Prechtl

Beschlussfähigkeit gem. Art. 47 Abs. 2 GO war gegeben.

Dieser Sitzung liegt folgende

T a g e s o r d n u n g

zugrunde:

1. Stadtratsangelegenheiten: Änderungen wegen Listennachfolge (AfD)
 - 1.1 Ausscheiden von Stadtratsmitglied Felix Barton aus dem Stadtrat (Feststellungsbeschluss)
 - 1.2 Nachrücken von Frau Silke Hartmann als Listennachfolgerin in den Stadtrat
 - 1.3 Vereidigung von Frau Silke Hartmann als Stadtratsmitglied
2. 1. Nachtragshaushalt 2021
 - a) Genehmigung von Änderungen
 - b) Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2021
3. Machbarkeitsstudie des Landkreises zur Einrichtung von Mikrodepots zur Steigerung der Effizienz im innerörtlichen Warencustell- und Lieferverkehr in den Städten Bad Reichenhall, Freilassing und Laufen: Vorstellung des Abschlussberichtes und Beschluss zum weiteren Vorgehen
4. Schulen und Kindertagesstätten: Beschaffung von Luftreinigungsgeräten - Beschluss zum weiteren Vorgehen
5. Aufstellung des Bebauungsplanes "Bauhof am Aumühlweg" im Bereich des südlichen Abschnittes des Aumühlweges sowie im Bereich nördlich der städtischen Kläranlage;
 - a) Billigung des Bebauungsplanvorentwurfes
 - b) Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB
6. Aufstellung der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des südlichen Abschnittes des Aumühlweges sowie im Bereich nördlich der städtischen Kläranlage
 - a) Billigung des Vorentwurfes zur 33. Änderung des Flächennutzungsplans;
 - b) Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB
7. Ausbaustrecke München-Mühldorf-Freilassing (ABS 38):
 - 7.1 Beschluss zur Vereinbarung einer Verkehrlichen Aufgabenstellung für eine neue Verkehrsstation Freilassing Nord
 - 7.2 Stellungnahme Scoping Umweltverträglichkeitsprüfung

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 10
vom 3. August 2021
- öffentlich -

- 8. **Coronapandemie: Entscheidung über die Durchführung des Kirchweihmarktes 2021**
- 9. **Informationen und Anfragen**
 - 9.1 **Bericht über den Ablauf zur Bürgerbeteiligung Innenstadt**
 - 9.2 **Information zum aktuellen Stand des Verfahrens zur Erweiterung der Verkaufsfläche beim Europark und der Umwidmung des Baumax-Areals in ein Fachmarktzentrum**
 - 9.3 **Standortsuche Bundespolizei**
 - 9.4 **Archiv der Stadt Freilassing**

Die Untergliederung des Tagesordnungspunktes „Informationen und Anfragen“ war nicht Bestandteil der ursprünglichen Ladung, sondern wurde um die Wortmeldungen in der Sitzung ergänzt.

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 10
vom 3. August 2021
- öffentlich -

Erster Bürgermeister Hiebl eröffnet um 17:07 Uhr die öffentliche Sitzung. Er begrüßt die Mitglieder des Stadtrates, die Pressevertreter und die Besucher. Erster Bürgermeister Hiebl stellt fest, dass die Ladung ordnungsgemäß erfolgte und dass die Beschlussfähigkeit des Stadtrates mit 22 anwesenden und stimmberechtigten Mitgliedern gegeben ist.

Beschluss:

Mit der Tagesordnung zur Sitzung besteht Einverständnis.

Abstimmungsergebnis:

JA 22 Stimmen
NEIN 0 Stimmen

Beratung und Beschlussfassung:

1. Stadtratsangelegenheiten: Änderungen wegen Listennachfolge (AfD)

1.1 Ausscheiden von Stadratsmitglied Felix Barton aus dem Stadtrat
(Feststellungsbeschluss)

Stadratsmitglied Felix Barton hat mit Schreiben vom 13.07.2021 (siehe **Anlage 1 zu TOP 1.1**) mitgeteilt, dass er sein Mandat als Stadratsmitglied niederlegt.

Gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GLKrWG kann eine gewählte Person das Amt niederlegen; Art. 19 GO (Vorliegen eines wichtigen Grundes) findet keine Anwendung.

Der Stadtrat hat die Niederlegung des Amtes festzustellen (Art. 48 Abs. 3 Satz 2 GLKrWG).

Hinweis:

Frau Hartmann ist erst nach ihrer Vereidigung (Tagesordnungspunkt 1.3) stimmberechtigt.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, die Niederlegung des Amtes von Herrn Felix Barton als Stadratsmitglied festzustellen.

Abstimmungsergebnis:

JA 22 Stimmen
NEIN 0 Stimmen

Abstimmungsbemerkung:

Frau Hartmann ist erst nach ihrer Vereidigung (Tagesordnungspunkt 1.3) stimmberechtigt.

1.2 Nachrücken von Frau Silke Hartmann als Listennachfolgerin in den Stadtrat

Über ein Amtshindernis, einen Amtsverlust oder die Niederlegung des Amtes und das Nachrücken des Listennachfolgers entscheidet der Stadtrat (Art. 48 Abs. 3 Satz 2 GLKrWG).

Nach dem Wahlergebnis der Kommunalwahlen 2020 ist Frau Silke Hartmann die Listennachfolgerin der AfD-Fraktion. Frau Hartmann hat mit Schreiben vom 15.07.2021 (siehe **Anlage 1 zu TOP 1.2**) erklärt, dass sie das Stadtratsmandat annimmt und bereit ist, den Eid oder das Gelöbnis nach Art. 31 Abs. 4 GO zu leisten. Nach Überprüfung durch die Verwaltung liegen auch keine Amtshindernisgründe nach Art. 48 Abs. 1 GLKrWG vor.

Hinweis:

Frau Hartmann ist erst nach ihrer Vereidigung (Tagesordnungspunkt 1.3) stimmberechtigt.

Beschluss:

Der Stadtrat stellt fest, dass dem Eintritt von Frau Silke Hartmann in den Stadtrat nichts entgegensteht.

Der Stadtrat beschließt, dass Frau Silke Hartmann als Listennachfolgerin der AfD für Herrn Felix Barton in den Stadtrat nachrückt.

Abstimmungsergebnis:

JA	22 Stimmen
NEIN	0 Stimmen

Abstimmungsbemerkung:

Frau Hartmann ist erst nach ihrer Vereidigung (Tagesordnungspunkt 1.3) stimmberechtigt.

1.3 Vereidigung von Frau Silke Hartmann als Stadtratsmitglied

Um die kommunalen Mandatsträger eindringlich an die Bedeutung ihres Ehrenamtes und die gewissenhafte Wahrnehmung ihrer Pflichten zu erinnern, sind Stadtratsmitglieder, sofern sie nicht in ihr Amt wiedergewählt wurden, in der ersten Sitzung nach ihrer Berufung in feierlicher Form zu vereidigen (Art. 31 Abs. 4 GO). Kommt ein Stadtratsmitglied dieser Verpflichtung nicht nach, so kann es sein Amt nicht antreten (Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GLKrWG).

„Ich schwöre (gelobe) Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre (gelobe), den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre (gelobe), die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen (, so wahr mir Gott helfe).“

Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

Erklärt ein Stadtratsmitglied, dass es aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten könne, so hat es anstelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis seiner Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung seiner Weltanschauungsgemeinschaft entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten (Art. 31 Abs. 4 GO).

Erster Bürgermeister Hiebl vereidigt **Frau Hartmann** in der Stadtratssitzung am 03.08.2021 als neues Stadtratsmitglied, indem Frau Hartmann folgende Worte **spricht**:

„Ich gelobe, Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich gelobe, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich gelobe, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen“.

Erster Bürgermeister Hiebl wünscht einen guten Start im neuen Amt und hofft auf gute Zusammenarbeit.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 10
vom 3. August 2021
- öffentlich -

- | | |
|----|---|
| 2. | 1. Nachtragshaushalt 2021 |
| | a) Genehmigung von Änderungen |
| | b) Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2021 |

Frau Hartmann ist nun stimmberechtigt. Somit sind 23 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt.

a) Genehmigung von Änderungen

Im 1. Nachtragshaushalt 2021 ergeben sich folgende Änderungen:

HHStelle 7911.9320 (Förderung der Wirtschaft, Industriegründerwerke)

Ansatz bisher:	0 €
Ansatz neu:	8.000.000 €
Veränderung:	+ 8.000.000 €

HHStelle 8890.9320 (Sonst. allgemeines Grundvermögen, Erwerb v. Grundstücken)

Ansatz bisher:	1.600.000 €
Ansatz neu:	2.200.000 €
Veränderung:	+ 600.000 €

HHStelle 9121.3776 (Kredite von privaten Unternehmen)

Ansatz bisher:	0 €
Ansatz neu:	8.600.000 €
Veränderung:	+ 8.600.000 €

b) Satzungsbeschluss

Nach dem Stand des vorstehenden Beschlusses schließt der 1. Nachtragshaushalt 2021 wie folgend ab:

Verwaltungshaushalt:		
Mehreinnahmen und Mehrausgaben		0 €
Vermögenshaushalt:		
Mehreinnahmen und Mehrausgaben		8.600.000 €

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 10
vom 3. August 2021
- öffentlich -

Beschluss:

Der Stadtrat genehmigt die geplanten Änderungen des 1. Nachtragshaushaltes 2021 wie vorgetragen.

Abstimmungsergebnis:

JA 23 Stimmen
NEIN 0 Stimmen

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, die im Entwurf vorliegende 1. Nachtragshaushaltssatz 2021 wie folgt zu erlassen:

STADT FREILASSING

**1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Freilassing
(Landkreis Berchtesgadener Land) für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Freilassing folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte 1. Nachtragshaushaltsplan 2021 der Stadt Freilassing wird hiermit festgesetzt;

dadurch werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber	
	€	€	bisher €	auf nunmehr verändert €
a) im Verwaltungs- haushalt				

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 10
vom 3. August 2021
- öffentlich -

die Einnahmen	0	0	42.395.870	42.395.870
die Ausgaben	0	0	42.395.870	42.395.870
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	8.600.000	0	12.931.190	21.531.190
die Ausgaben	8.600.000	0	12.931.190	21.531.190

§ 2

Im Nachtragshaushalt wird der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von bisher 4.950.000 Euro um 8.600.000 Euro erhöht auf neu 13.550.000 Euro.

§ 3

Die Kreditaufnahmen für den Eigenbetrieb Stadtwerke im Wirtschaftsplan 2021 werden nicht verändert. Sie betragen daher weiterhin 1.016.000 €.

§ 4

Im Nachtragshaushalt werden die Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von bisher 26.185.000 Euro nicht angepasst.

Die Verpflichtungsermächtigungen für den Eigenbetrieb Stadtwerke bleiben ebenfalls unverändert und betragen weiterhin 2.090.000 €

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die in der Haushaltssatzung festgesetzt wurden, werden nicht geändert.

§ 6

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird nicht geändert (weiterhin 4.000.000 Euro).

Der Höchstbetrag für Kassenkredite beim Eigenbetrieb Stadtwerke zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan in Höhe von 100.000 € wird nicht geändert.

§ 7

Die Fälligkeitstermine für Grundsteuerkleinbeträge werden beibehalten.

§ 8

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2021 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

JA	23 Stimmen
NEIN	0 Stimmen

3. Machbarkeitsstudie des Landkreises zur Einrichtung von Mikrodepots zur Steigerung der Effizienz im innerörtlichen Warenzustell- und Lieferverkehr in den Städten Bad Reichenhall, Freilassing und Laufen: Vorstellung des Abschlussberichtes und Beschluss zum weiteren Vorgehen

Erster Bürgermeister Hiebl begrüßt Herrn Dr. Kieslich und Frau Purrer von der Firma **Trafficon**, die den Abschlussbericht zur Machbarkeitsstudie (**Anlage 1 zu TOP 3**) anhand einer Präsentation (**Anlage 2 zu TOP 3**) vorstellen werden und anschließend für Fragen zur Verfügung stehen.

Aufgrund des Mobilitätskonzept des Landkreises BGL aus dem Jahr 2018 entstand der Projektvorschlag zur Untersuchung der Machbarkeit der Errichtung von Mikrodepots in den Städten Laufen, Freilassing und Bad Reichenhall. In der Folge hat der Landkreis BGL die Erstellung einer Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben. Im Folgenden werden die Ergebnisse und Handlungsempfehlungen durch den Auftragnehmer, die Firma **Trafficon**, vorgestellt.

Dabei ist zu betonen, dass hier ausschließlich die Machbarkeit beleuchtet wurde und es sich um kein ausgearbeitetes Konzept mit allen Details und Umsetzungen

handelt. Ziel der Machbarkeitsstudie ist es Möglichkeiten aufzuzeigen und Empfehlungen für weitere Planungen zu geben.

Sofern der Stadtrat die Machbarkeitsstudie positiv bewertet und es als sinnvoll erachtet, an dieser Idee weiterzuarbeiten und diese weiterzuverfolgen, würde in einem zweiten Schritt folgende Punkte bearbeitet:

- Ausarbeitung der Inhalte und Details wie ein Pilotbetrieb/Pilotprojekt aussehen könnte mit der Klärung von möglichen Betreiberformen
- Klärung der rechtlichen Rahmenbedingungen
- Detaillierte Klärung der Fördermöglichkeiten
- Ausarbeitung einer detaillierten Kostenaufstellung

Erst wenn diese Punkte geklärt sind, kann dem Stadtrat der Sachverhalt erneut vorgelegt werden, um zu entscheiden, ob ein Pilotprojekt umgesetzt und angestrebt werden soll oder nicht.

Im Gremium wird nachgefragt, wie der Handel künftig eingebunden werden soll, damit es funktioniere. Zudem wird die Frage nach den Kosten gestellt, wie viele Depots geplant seien und ob schon andere Städte im Landkreis sich beteiligen würden.

Herr Dr. Kieslich erklärt, dass bei der Machbarkeitsstudie Laufen, Bad Reichenhall und Freilassing miteingebunden gewesen seien. In Freilassing erfolgt heute die erste Vorstellung in einem Gremium. Es müssten aber nicht alle Städte mitmachen, damit es funktioniert. Ohne die aktive Mitarbeit des Einzelhandels sei die Umsetzung jedoch nicht möglich.

Erster Bürgermeister Hiebl führt auf, dass sich die Verantwortlichen des Stadtmarketings mit der bereits vorhandenen Webseite „mein-freilassing.de“ befasst hätten und auch in der WIFO-Vorstandssitzung klargestellt wurde, dass dieses Portal sehr viel Potenzial bieten würde. Allerdings müsste jemand gefunden werden, der sich intensiv darum kümmern würde.

Frau Purrer erläutert, dass hier ein lokaler Kümmerer ins Spiel käme. Denn ohne einen solchen Kümmerer würde das Portal immer weiter vor sich hertümpeln. Es sei zunächst nicht relevant, welche andere Stadt im Landkreis ggf. auch bei einem Pilotprojekt mitmachen würde, sondern es müsse geklärt werden, ob es für Freilassing Sinn machen könnte, solche Mikrodepots einzurichten.

In Bezug auf die Kosten, führt Herr Dr. Kieslich auf, dass der Betreiber diese zu tragen hätte. Es würde sich also die Frage stellen, wer als Betreiber in Frage kommen könnte bzw. wer daran interessiert sein könnte. Es bestehe außerdem die Möglichkeit einer Förderung. Es sei auch von Vorteil, dass bereits ein Online-Portal

vorhanden sei. Dieses müsse lediglich ausgebaut und das Potenzial ausgeschöpft werden.

Frau Purrer ergänzt, dass die Kosten für den Endabnehmer mit Hilfe von Erfahrungswerten der Firma Logoix geschätzt worden seien. Diese würden sich zwischen 1 und 2 € für eine Zustellung bis nach Hause bewegen.

Erster Bürgermeister Hiebl hakt nach, ob eine Förderung durch die Kommune beantragt werden müsse oder ob dies auch ein privater Betreiber machen könnte.

Herr Dr. Kieslich antwortet, dass je nach Förderung teilweise sogar ein Privater zwingend involviert sein müsse.

Im Gremium wird die Meinung vertreten, dass ein Lastenfahrrad nicht sehr viel Sinn machen würde, da große Pakete so nur schlecht transportiert werden könnten. Zudem stelle sich die Frage wie es sich dann mit dem Rückgaberecht verhalten würde.

Herr Dr. Kieslich erklärt, dass mit Lastenfahrrädern auch größere Pakete ausgeliefert werden könnten. Für spezielle, sperrige Dinge würde die Auslieferung ohnehin über Speditionen abgewickelt werden.

Seitens des Gremiums wird die Akzeptanz durch die Käufer in Frage gestellt, wenn für die Lieferung nach Hause dann Kosten anfallen würden.

Herr Dr. Kieslich informiert, dass die Kostenfrage dann auch ggf. über interne Verrechnungen der KEP-Dienstleister gelöst werden könnte. Ein Dienstleister würde jedoch nur gefunden werden können, wenn die entsprechende Stadtlogistik vorhanden sei.

Im Gremium wird sich nach dem benötigten Platzbedarf für eine zentrale Stelle erkundigt.

Frau Purrer führt auf, dass dafür keine riesigen Lagerhallen nötig seien. Ein Gebäude in etwa Schuppengröße sollte ausreichen.

Im Gremium wird betont, es müsse überlegt werden, wer denn von der Errichtung von Mikrodepots überhaupt profitieren würde. Die Paketdienste fänden es sicher sinnvoll, da so nicht mehr an jede einzelne Adresse geliefert werden müsste. Für die Stadt könnte es zumindest dann ein Vorteil sein, wenn der Lieferverkehr über Lastenräder abgewickelt werden könnte. Freilassing könnte in dieser Angelegenheit aber nicht mit München verglichen werden, da auch die

Randbereiche von Freilassing bedient werden müssten und ein Radfahrer dann schon etwas unterwegs sei.

Seitens des Gremiums wird nachgefragt, wie ein Radfahrer dann verfahren würde, wenn bei der Auslieferung niemand zu Hause sei. Zudem würden die Paketboxen hauptsächlich von Leuten genutzt, die diese speziell als Lieferort auswählen, um das Paket nach der Arbeit außerhalb von Öffnungszeiten eines Paketshops abholen zu können.

Im Gremium wird hinterfragt, warum noch niemand eine entsprechende Logistik aufgestellt hätte. Entweder war noch kein Unternehmen wagemutig genug dies auszuprobieren oder es wurde im Rahmen einer Kalkulation festgestellt, dass es sich nicht rentieren würde.

Frau Purrer erläutert, dass eine solche Logistik in Freilassing durchaus wirtschaftlich sei, denn ansonsten würde DHL wohl kaum ein Verteilungszentrum in Freilassing errichten wollen. Durch den Aufbau einer Logistik sollten nun auch noch die kleineren Paketdienste sowie die Einzelhändler mit ins Boot genommen werden. So könnte auch vermieden werden, dass überall im Stadtgebiet wahllos Paketstationen „aufploppen“.

Herr Dr. Kieslich macht nochmals deutlich, dass sich die Stadt Freilassing Gedanken darüber machen müsse, ob Mikrodepots gewollt seien oder nicht und ob der Einzelhandel zur Mitwirkung animiert werden könne. Denn ohne eine Zusammenarbeit würde es nicht funktionieren. Die Firma Trafficon habe nur die Machbarkeitsstudie erarbeitet und sei im weiteren Verfahren nicht mehr beteiligt. Die Stadt sollte eine Logistik nicht selbst betreiben, sondern einen Betreiber finden und diesen dann entsprechend unterstützen. In diversen Gesprächen hätte die Firma Logoix eindeutiges Interesse gezeigt.

Seitens des Gremiums würde durch Mikrodepots vor allem ein Mehrwert für Nutzer in Hinblick auf die immer stärker zunehmenden Lebensmitteltransporte gesehen.

Im Gremium wird darauf hingewiesen, dass neben der Bereitstellung einer Logistik und Plattform auch mögliche Standorte analysiert werden müssten.

Frau Purrer erklärt, dass die Standortfrage im Rahmen des Pilotprojekts geklärt werden könnte. Im Bericht über die Machbarkeitsstudie seien Empfehlungen enthalten, welche Standorte ggf. sinnvoll sein könnten.

Im Gremium wird die Grundintension den Verkehr auf Fahrräder bzw. E-Fahrzeuge umzustellen positiv gesehen. Allerdings sei es schwierig für einen Einzelnen eine vernünftige Infrastruktur aufzubauen. Als Erstes müsste jedoch die bereits

vorhandene Plattform überarbeitet und genutzt werden. Hier sei eben aktuell das Problem, dass es keinen Kümmerer dafür gäbe. Zudem sei die Resonanz der ortsansässigen Einzelhändler diesbezüglich sehr dürftig gewesen. Hier sollte der Zweck ggf. nochmals dargestellt werden, um den Einzelhandel zu überzeugen.

Erster Bürgermeister Hiebl führt auf, dass sich das Stadtmarketing gemeinsam mit dem WIFO der Angelegenheit annehmen würde. Der Einzelhandel sollte zum Mitmachen animiert werden. Für den Beschluss schlägt Erster Bürgermeister Hiebl einen Kompromiss vor. Es sollte zunächst mit der Firma Logoix gesprochen werden, ob diese sich ein Betreibermodell und die Durchführung eines Pilotprojekts vorstellen könnte. Danach könnte weitergeschaut werden.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt den Abschlussbericht zur Machbarkeitsstudie positiv zur Kenntnis. Der Stadtrat beauftragt den Bürgermeister und die Verwaltung mit der Firma Logoix Abstimmungsgespräche zu führen, ob ein Betreibermodell und ein Pilotprojekt aus Sicht des Unternehmens in Frage kommen würde. Die Ergebnisse dazu werden dem Stadtrat zur weiteren Entscheidung vorgelegt.

Abstimmungsergebnis:

JA	14 Stimmen
NEIN	9 Stimmen

**4. Schulen und Kindertagesstätten: Beschaffung von Luftreinigungsgeräten -
Beschluss zum weiteren Vorgehen**

Herr Hofmann erläutert die Situation anhand einer Präsentation (siehe **Anlage 1 zu TOP 4**).

Am 14. Juli 2021 wurden die Richtlinien zur Förderung von Investitionskosten für technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften in Kindertagesstätten und Schulen veröffentlicht. Förderfähig sind mobile Luftreinigungsgeräte mit Filter-, UV-C-Technologie, Ionisation- oder Plasmatechnologie, sowie dezentrale Lüftungsanlagen in Gruppen oder Funktionsräumen der Kindertagesstätten und Klassen- und Fachräume in Schulen. In der Richtlinie wird ausdrücklich empfohlen, für die Planung und Umsetzung eine Fachfirma hinzuzuziehen. Im laufenden Betrieb ist eine regelmäßige und fachkundige Wartung, in der Regel durch externe Firmen notwendig.

Stellungnahmen seitens KiTa-Leitungen und Schulleitung:

Der Kauf solcher Geräte wird von den KiTa-Leitungen als nicht sinnvoll erachtet. Grund hierfür ist die Tatsache, dass, bis auf eine Ausnahme, sämtliche Räume eine gute Lüftungsmöglichkeit besitzen.

Somit ist, wenn ein Luftaustausch durch regelmäßiges Lüften oder raumluftechnische Anlagen (Kinderkrippe und KiGa Sonnenschein) gegeben ist, der Einsatz mobiler Luftreinigungsgeräte in den Augen der Leitungen nicht notwendig.

Auch in der Grundschule Freilassing ist durch die Öffnung von Fenstern ein Luftaustausch möglich, weshalb die Schulleitung und das Personal der Schule ebenfalls keine Notwendigkeit in der Anschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten sehen.

Die Höhe der Förderung beträgt 50 % der Beschaffungskosten je Gerät, maximal jedoch 1.750,00 €. Gefördert werden ausschließlich die Beschaffungskosten, die Kosten für Planung oder Folgekosten für Wartung verbleiben in voller Höhe bei der Stadt Freilassing.

Im Gremium wird sich nach der Umsetzungsdauer erkundigt.

Herr Hofmann erklärt, dass die Umsetzung der Maßnahme bis Mitte 2022 machbar sei.

Seitens des Gremiums wird nachgefragt, ob die Förderung bis zum Ende des Förderdatums voll ausgeschöpft werden könne oder ob es sich um einen begrenzten Fördertopf handle.

Herr Rehl erklärt, dass zunächst ein Förderantrag gestellt werden müsse und die Beschaffung der Geräte erst nach Förderzusage erfolgen dürfe. Somit würde die Stadt zumindest sicher für die Förderung berücksichtigt, die tatsächliche Förderhöhe sei dann jedoch noch nicht bekannt.

Im Gremium wird die Frage gestellt, um wie viele zu beschaffenden Geräte es sich handeln würde.

Erster Bürgermeister Hiebl erläutert, dass bei Räumen der Kategorie 1 grundsätzlich kein Handlungsbedarf bestehe. Bei der Grundschule seien größtenteils schon Lüftungsanlagen installiert und im Rahmen des Teilneubaus könnten weitere stationäre Lüftungsanlagen vorgesehen werden. Es stelle sich somit hauptsächlich die Frage, ob in den Kindergärten Waginger Straße, Schumannstraße und

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 10
vom 3. August 2021
- öffentlich -

Blaues Haus Bedarf bestehen würde. Hier seien die Räumlichkeiten mit Ausnahme eines Vorraums im Blauen Haus jedoch der Kategorie 1 zugeordnet.

Seitens des Gremiums wird darauf hingewiesen, dass von einer Beschaffung abgesehen werden sollte, da die Einrichtungsleitungen keinen Bedarf für Luftreinigungsgeräte sehen würden.

Erster Bürgermeister Hiebl lässt ein Video von Herrn Dr. Brandl des Bayerischen Gemeindetages abspielen. In diesem erläutert Herr Dr. Brandl seine Meinung bzgl. Luftreinigungsgeräten und warum auch in seiner Heimatstadt kein Bedarf für die Beschaffung solcher Geräte gesehen würde.

Erster Bürgermeister Hiebl schlägt zur Beschlussfassung vor, dass keine Luftreinigungsgeräte beschafft werden sollen. Im Rahmen von Sanierungsmaßnahmen soll bei den relevanten Einrichtungen ein Einbau von mechanischen Lüftungsanlagen geprüft werden.

Über die Anregung eines Gremiumsmitglieds, zumindest für den Vorraum des Blauen Hauses (Kategorie 2) ein Luftreinigungsgerät zu beschaffen, lässt Erster Bürgermeister Hiebl abstimmen.

Beschluss:

Für den Vorraum des Blauen Hauses soll ein Luftreinigungsgerät beschafft werden.

Abstimmungsergebnis:

JA	1 Stimme
NEIN	22 Stimmen

Abstimmungsbemerkung:

Der Beschlussvorschlag ist somit abgelehnt.

Stadtratsmitglied Schmähl verlässt um 19:16 Uhr kurzzeitig den Sitzungssaal. Somit sind 22 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt.

Seitens des Gremiums wird nachgefragt, ob bzgl. der Beschaffung von mechanischen Lüftungsanlagen bereits heute ein Beschluss gefasst werden müsse oder ob es nicht ausreichen würde, dies im Rahmen von Sanierungen zu berücksichtigen.

Erster Bürgermeister Hiebl antwortet, durch einen Beschluss könne heute ein Zeichen gesetzt werden, dass die Gesundheit der Kinder wichtig sei und sich diesem Thema angenommen würde.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt keine Luftreinigungsgeräte anzuschaffen. Die Kinderbetreuungseinrichtungen/Schulen, die relevant sind, sollen vorrangig mit dezentralen und/oder zentralen mechanischen Lüftungsanlagen im Rahmen einer General- bzw. energetischen Sanierung ausgestattet werden.

Abstimmungsergebnis:

JA	18 Stimmen
NEIN	4 Stimmen

5. **Aufstellung des Bebauungsplanes "Bauhof am Aumühlweg" im Bereich des südlichen Abschnittes des Aumühlweges sowie im Bereich nördlich der städtischen Kläranlage;**
- a) **Billigung des Bebauungsplanvorentwurfes**
 - b) **Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB**

Stadtratsmitglied Schmähl kehrt um 19:23 Uhr wieder in den Sitzungssaal zurück. Somit sind 23 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt.

Erster Bürgermeister Hiebl begrüßt die Planer **Herr Brüderl** und **Herr Schindlmayr**, die für Fragen zur Verfügung stehen.

Am 21.01.2019 hat der Stadtrat der Stadt Freilassing die Aufstellung des Bebauungsplans „Bauhof am Aumühlweg“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, um die bauplanungsrechtliche Voraussetzung zur Errichtung des neuen Bauhofes der Stadt zu schaffen. In gleicher Sitzung wurde beschlossen den Flächennutzungsplan im Parallelverfahren entsprechend zu ändern (**siehe Anlage 1 zu TOP 5**).

Der vorgesehene Geltungsbereich des Bebauungsplans „Bauhof am Aumühlweg“ befindet sich östlich des Erholungsparks Badylon und nördlich der Kläranlage am Aumühlweg. Der ursprünglich beschlossene Geltungsbereich umfasste die Flurstücke mit den Fl.-Nrn. 169/0, 172/0, 192/0, 192/2, 193/0, 193/2, 217/0 und 221/2 Gemarkung Freilassing (**siehe Anlage 2 zu TOP 5**).

Seit über 15 Jahren ist der Neubau eines Bauhofes in der Finanzplanung im Haushalt der Stadt Freilassing vorgesehen.

Der Neubau des Bauhofes wird durch die vorliegende Situation bei der Bausubstanz bzw. durch den suboptimalen Betriebsablauf des bestehenden Bauhofes notwendig. Der derzeitige Bauhof wird zentral von der Pilgrimstraße aus

organisiert. Lager und Materialvorhalteflächen befinden sich am Petersweg, an der Montagehalle und in Kesselpoint. Durch die dezentralen Lagerflächen sind die Arbeitsabläufe überwiegend suboptimal.

Die Unterhaltsmaßnahmen im Bereich Bautechnik, Bausubstanz und Ausstattung sowie der Anlagentechnik, wie Heizung, Lüftung, Sanitärbereich sowie die Werkstätten und deren Maschinenausstattung wurden in den letzten Jahren immer wieder auf das Minimum beschränkt. Die Reduzierung der erforderlichen Instandhaltungsmaßnahmen basierte meist auf der Annahme, dass die Neubaumentscheidung bald umgesetzt werde.

Aufgrund der vorhandenen betrieblichen und baulichen Mängel im Bauhof ergibt sich Handlungsbedarf. Im Jahr 2012 wurde eine Standortanalyse mit vier grundsätzlich in Betracht zu ziehenden verschiedenen Standorten durchgeführt. Kriterien waren dabei neben Flächengröße, Lage, Verkehrsanbindung, städtebaulicher Eingliederung, etc. insbesondere auch die möglichen Synergieeffekte durch die Nähe zu bzw. die gemeinsame Nutzung mit weiteren städtischen Einrichtungen. Als potentieller Standort wurde das Flurstück 193/0 nördlich der Kläranlage ermittelt, das sich im Eigentum der Stadt Freilassing befindet. Durch den Kauf des benachbarten östlichen Flurstücks 172/0 im Jahr 2016 konnte der mittels einer vorher durchgeführten Standortanalyse favorisierte Bauplatz mit einer ausreichenden Fläche von rund 14.000 m² zur Verfügung gestellt werden. Nachdem eine ausreichend große Fläche gesichert wurde, wurden mit einer städtebaulichen Untersuchung die baulichen Möglichkeiten auf der verfügbaren Fläche ausgelotet und ein Grundkonzept festgelegt, das nun die Grundlage für die mittlerweile beauftragte Objektplanung (**siehe Anlagen 3.1 und 3.2 zu TOP 5**) und für den aufzustellenden Bebauungsplan ist.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans ist die Errichtung einer Anlage, in der zum einen flächensparend und zum anderen unter Nutzung gemeinsamer Infrastruktur die Einrichtungen des kommunalen Bauhofs zusammen mit denen der Stadtwerke untergebracht werden. Darin soll die bereits bestehende Energiezentrale als Teil des städtischen Energieverbunds mit mehreren städtischen Einrichtungen integriert werden. Durch die Einbindung in den räumlichen Zusammenhang mit der Kläranlage und der städtischen Sport- und Freizeitanlage „Erholungspark Badylon“ sollen durch Zentralisierung mehrerer städtischer Einrichtungen an einem Ort weitere Synergieeffekte genutzt werden.

Die Einfügung des Bauhofs in das mit dem Aumühlweg gut erschlossene Gebiet mit den bestehenden städtischen Einrichtungen ermöglicht dessen ortsräumliche Abrundung. Mit einer hochwertigen Eingrünung soll der Ortsrand dort aufgewertet und ein Übergang in die freie Landschaft gestaltet werden.

Da die bestehende Energieerzeugungsanlage baulich und betrieblich in die Neuanlage des Bauhofs integriert werden soll und für diesen Bereich gemäß dem

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 10
vom 3. August 2021
- öffentlich -

Bebauungsplan „Erholungspark Badylon“ eine Sport- und Freizeitanlage festgesetzt ist, was in Realität nicht mehr zutreffend ist, soll diese Fläche in den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Bauhof am Aumühlweg“ einbezogen werden. Der Bebauungsplan „Erholungspark Badylon“ soll deshalb durch den Bebauungsplan „Bauhof am Aumühlweg“ in dessen Geltungsbereich ersetzt werden.

Im damaligen Aufstellungsbeschluss wurde zusätzlich zur Neuerrichtung des Bauhofs die Erweiterung der Kläranlage am Aumühlweg thematisiert und als Bestandteil des Plangebiets vorgesehen. Der Bedarf einer Erweiterung der bestehenden Kläranlage ist abschließend noch nicht geklärt. Aufgrund des nicht konkret zu benennenden Bedarfs wird bei der Aufstellung des Bebauungsplans nun die damals vorgesehene Erweiterungsfläche für die Kläranlage (Flurstück mit der Fl.-Nr. 192/0) aus dem Geltungsbereich herausgenommen und vorerst nicht im Zuge des Verfahrens berücksichtigt. Allerdings wird die potentielle Erweiterungsfläche für die Kläranlage weiterhin im Flächennutzungsplan dargestellt.

Darüber hinaus soll entgegen des bisherigen Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Bauhof am Aumühlweg“ der zwischenzeitlich ausgebaute Aumühlweg nicht in den Geltungsbereich aufgenommen und überplant werden. Bisherige planungsrechtliche Grundlage bildet für diesen Bereich der Bebauungsplan „Erholungspark Badylon“. Der durch den Ausbau der Straße inklusive der Nebenflächen entstandene Eingriff in Natur und Landschaft wird in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde unabhängig von einem Bebauungsplan (sowohl vom Bebauungsplan „Erholungspark Badylon“ als auch Bebauungsplan „Bauhof am Aumühlweg“) nach der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) ermittelt und ausgeglichen. Grundlage für die Bilanzierung ist ein Bestandsplan der abgeschlossenen Straßenbaumaßnahme inklusive der dabei erfolgten Neuansaat, Baum- und Gehölzpflanzungen, der in die Systematik der BayKompV übertragen wird. Die eigentliche Bilanzierung erfolgt dann durch eine Überlagerung des planungsrechtlichen Ausgangsbestandes (Festsetzungen im Bebauungsplan „Erholungspark Badylon“, die ebenfalls in die Systematik der BayKompV übertragen werden) mit dem aktuellen Zustand nach der Baumaßnahme.

Unter Berücksichtigung der zuvor angeführten Aspekte verändert sich der Geltungsbereich und kann **Anlage 4 zu TOP 5** entnommen werden. Er umfasst ca. 1,7 ha. Neben der von Kläranlage, Aumühlweg und Auenstraße eingefassten und für den Bauhof vorgesehenen Fläche erstreckt sich der Geltungsbereich über angrenzende Straßenflächen sowie ein nördlich der Auenstraße gelegenes Grundstück, das für PKW-Stellplätze und zur Ortsrandeingrünung genutzt werden soll.

a) Billigung des Bebauungsplanvorentwurfs

Aktuell liegt ein Vorentwurf des Bebauungsplans „Bauhof am Aumühlweg“, bestehend aus Satzung und Lageplan, jeweils in der Fassung vom 27.07.2021 (**siehe Anlagen 5 und 6 zu TOP 5**) mit Begründung in der Fassung vom 27.07.2021 (**siehe Anlage 7 zu TOP 5**) und Umweltbericht in der Fassung vom 27.07.2021 (**siehe Anlage 8 zu TOP 5**) vor.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans basiert u.a. auf Grundlage der durch den Stadtrat am 25.03.2021 beschlossenen und im Zuge dessen beauftragten Objektplanung (**siehe Anlagen 3.1 und 3.2 zu TOP 5**).

Der Vorentwurf des Bebauungsplans „Bauhof am Aumühlweg“ in der Fassung vom 27.07.2021 sieht folgende Konzeption vor:

Art der baulichen Nutzung:

- Es wird ein Sondergebiet (SO) gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Bauhof vorgesehen.
- Zulässig sind Gebäude und Anlagen für die Verwaltung, für Werkstätten und zur Lagerung von Maschinen, Geräten, Baustoffen und Streumitteln sowie eine dem Betrieb zugeordnete Kraftstoff-Tankstelle und Anlagen zur Energieerzeugung mit zugehörigem Brennstofflager.

Überbaubare Grundstücksfläche:

- Das Planungskonzept sieht drei Baufenster vor; ein großes Baufenster, welches sich über den nördlichen und östlichen Planbereich erstreckt und die Baufelder 1, 2a, 2b, 3, 4 und 7 enthält. Ein Baufenster im Westen mit den Baufeldern 5 und 6a sowie ein Baufeld im Bereich der bestehenden Energiezentrale mit dem Baufeld 6b.
- Es wird eine abweichende Bauweise festgesetzt.
- Es sind Festsetzungen zu Abstandsflächen und zu untergeordneten Bauteilen wie Außentreppen, Vordächern oder anderen An- und Vorbauten vorgesehen.

Maß der baulichen Nutzung:

- Im SO Bauhof ist eine Grundfläche von 6.400 m² zulässig.
- Die maximal zulässige seitliche Wandhöhe der Hauptgebäude ist mit Planeintrag festgesetzt.
Im Baufeld 1 wird eine maximale Wandhöhe von 423,5 m, im Baufeld 2a von max. 420,0 m, im Baufeld 2b von max. 417,5 m, im Baufeld 3 von max. 421,0 m, im Baufeld 4 von max. 421,0 m, im Baufeld 5 von max. 423,5 m, im Baufeld 6a von max. 420,5 m, im Baufeld 6b von max. 420,5 sowie im Baufeld 7 von max. 418,0 m vorgesehen.

NIEDERSCHRIFT über die Sitzung des Stadtrates der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 10
vom 3. August 2021
- öffentlich -

- Es wird vorgesehen, dass über die höchstzulässige seitliche Wandhöhe hinaus nur im Baufeld 3 auf einer Grundfläche von insgesamt nicht mehr als 150 m² auch Anlagen bis zu einer Höhe von 430,00 m NHN zulässig sind, sofern die Anlagen keine Gebäude sind (z.B. Silos).

Erschließung und Stellplätze:

- Die verkehrliche Erschließung erfolgt über den Aumühlweg. Es sind zwei Zufahrtbereiche für das Betriebsgelände vorgesehen.
- Eine *Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung – Parkplatz* wird nördlich des geplanten Bauhofs bzw. der Auenstraße vorgesehen. Der Parkplatz dient sowohl den Mitarbeitern als auch den Besuchern.

Grünordnung:

- Es werden Flächen zur Randeingrünung und Durchgrünung vorgesehen, die als extensiv genutzte und in sonnigen Bereichen zusätzlich als artenreiche Wiesenflächen zu gestalten und zu nutzen sind. Es wird vorgesehen, dass die Flächen zur Randeingrünung und Durchgrünung in Teilbereichen gleichzeitig der Rückhaltung und Versickerung von Oberflächenwasser dienen und daher als extensive Wiesenflächen in flacher Muldenform anzulegen sind.
- Es wird eine extensive Dachbegrünung auf einer Fläche von insgesamt ca. 1.600 m², für Gebäude in den Baufeldern 1, 2a, 2b und 5, vorgesehen.
- Für die Durchgrünung und Ortsrandeingrünung ist die Pflanzung von heimischen Laub- und Obstbäumen vorgesehen.
- Es wird vorgesehen, dass die nicht überbauten oder als Lagerplätze angelegten Flächen des Baugrundstücks mit Ausnahme der Zufahrten und Stellplätze zu begrünen sowie mit standortgerechten Laub- oder Obstbäumen und Sträuchern zu bepflanzen und in dieser Weise zu pflegen und zu erhalten sind.
- Es wird festgesetzt, dass eine Vollversiegelung von Stellplatzflächen nicht zulässig ist.

Naturschutzfachlicher Ausgleich:

- Es werden Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Ausgleichsflächen) festgesetzt.
- Der notwendige naturschutzfachliche Ausgleich wird teils innerhalb des Geltungsbereichs und teils über das städtische Ökokonto erbracht.
- Eine Ausgleichsfläche ist am nördlichen Rand des Plangebiets auf einer Teilfläche des Grundstücks mit der Fl.-Nr. 162/0 vorgesehen. Auf der Teilfläche soll die Anlage einer Obstwiese über mäßig artenreichem bis artenreichem Extensivgrünland festgesetzt werden.
- Eine Ausgleichsfläche ist nördlich und östlich des geplanten Betriebsgeländes des Bauhofs jeweils auf Teilflächen der Grundstücke mit

NIEDERSCHRIFT über die Sitzung des Stadtrates der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 10
vom 3. August 2021
- öffentlich -

den Flurnummern 171/9, 193/0 und 172/0 vorgesehen. In dem Bereich ist die Anlage einer extensiven Wiesenfläche mit Pflanzung von standortgerechten heimischen Einzelbäumen und Gehölzen vorgesehen.

Die Ausgleichsfläche soll gleichzeitig der Versickerung von Oberflächenwasser dienen und in Form einer Versickerungsmulde angelegt werden.

- Ein Teil des naturschutzrechtlichen Ausgleichs - eine Fläche von 2.949 m² - soll über das städtische Ökokonto erbracht werden.

Artenschutz:

Es wird festgesetzt, dass folgende Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen sind:

- Unmittelbar vor Eingriffen in Gebäude (Schuppen im nordwestlichen Bereich des Plangebietes) sollten diese auf einzelne Fledermäuse kontrolliert werden. Werden hierbei übertagende Fledermäuse entdeckt, ist das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Mögliche Gehölzfällungen und Gebäudeabbrüche sind außerhalb der Brutzeit (nicht zwischen 1. März und 30. September) durchzuführen.

Immissionsschutz:

- Es wird festgesetzt, dass bei der Errichtung und Änderung von Gebäuden mit schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen technische Vorkehrungen zum Schutz vor Verkehrs- und Anlagenlärm vorzusehen sind.
- Es wird festgesetzt, dass entlang der nordöstlichen Plangebietsgrenze eine durchgehende Bebauung mit einer Mindesthöhe von 5 m zu errichten ist. Alternativ kann auf die Errichtung von Gebäuden verzichtet bzw. Baulücken geschlossen werden, wenn zwischen oder an die Gebäude anschließend Lärmschutzwände in gleicher Höhe errichtet werden.

Bauliche Gestaltung:

- Es sind Flachdächer sowie geneigte Dächer mit bis zu höchstens 10° Neigung zulässig.
- Die Dächer in den Baufeldern 1, 2a, 2b und 5 sind zu begrünen.
- Es sind Festsetzungen zu Solaranlagen vorgesehen.

Die Verwaltung empfiehlt den Vorentwurf, bestehend aus Satzung und Lageplan, zum Bebauungsplan „Bauhof am Aumühlweg“ jeweils in der Fassung vom 27.07.2021 (**siehe Anlagen 5 und 6 zu TOP 5**) mit Begründung in der Fassung vom 27.07.2021 (**siehe Anlage 7 zu TOP 5**) und Umweltbericht in der Fassung vom 27.07.2021 (**siehe Anlage 8 zu TOP 5**) zu billigen.

Stadtratsmitglied Längst verlässt um 19:28 Uhr kurzzeitig den Sitzungssaal. Somit sind 22 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt.

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 10
vom 3. August 2021
- öffentlich -

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, den Vorentwurf zum Bebauungsplan „Bauhof am Aumühlweg“ in der Fassung vom 27.07.2021 mit Begründung in der Fassung vom 27.07.2021 und den Umweltbericht in der Fassung vom 27.07.2021 zu billigen.

Abstimmungsergebnis:

JA 22 Stimmen
NEIN 0 Stimmen

b) Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB

Stadtratsmitglied **Längst** kehrt um 19:30 Uhr wieder in den Sitzungssaal zurück. Somit sind 23 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt.

Im weiteren Verlauf des Verfahrens zum Bebauungsplan „Bauhof am Aumühlweg“ ist die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Folgende Unterlagen werden im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ausgelegt:

- Vorentwurf der Satzung in der Fassung vom 27.07.2021 (**siehe Anlage 5 zu TOP 5**)
- Vorentwurf des Lageplans in der Fassung vom 27.07.2021 (**siehe Anlage 6 zu TOP 5**)
- Vorentwurf der Begründung in der Fassung vom 27.07.2021 (**siehe Anlage 7 zu TOP 5**)
- Umweltbericht des Ingenieurbüros aquasoli in der Fassung vom 27.07.2021 (**siehe Anlage 8 zu TOP 5**)
- Artenschutzfachbeitrag des Sachverständigenbüros Steil Landschaftsplanung in der Fassung vom 13.12.2019 (**siehe Anlage 9 zu TOP 5**)
- Schalltechnische Untersuchung der Möhler+Partner Ingenieure AG in der Fassung vom 23.07.2021 (**siehe Anlage 10 zu TOP 5**)
- Verkehrsgutachten der Schlothauer & Wauer Ingenieurgesellschaft für Straßenverkehr mbH in der Fassung vom 01.12.2020 (**siehe Anlage 11 zu TOP 5**)

- wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen (soweit vorhanden)

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, die Verwaltung zu beauftragen, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans „Bauhof am Aumühlweg“ auf der Grundlage des vorliegenden Bebauungsplanvorentwurfes in der Fassung vom 27.07.2021 mit der Begründung in der Fassung vom 27.07.2021 und den Umweltbericht in der Fassung vom 27.07.2021 durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

JA 23 Stimmen
NEIN 0 Stimmen

6. **Aufstellung der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des südlichen Abschnittes des Aumühlweges sowie im Bereich nördlich der städtischen Kläranlage**
- a) **Billigung des Vorentwurfes zur 33. Änderung des Flächennutzungsplans;**
- b) **Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB**

Am 21.01.2019 hat der Stadtrat der Stadt Freilassing die Aufstellung des Bebauungsplans „Bauhof am Aumühlweg“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, um die bauplanungsrechtliche Voraussetzung zur Errichtung des neuen Bauhofs der Stadt zu schaffen (**siehe Anlage 1 zu TOP 6**). Aufgrund der vorhandenen betrieblichen und baulichen Mängel im Bauhof ergibt sich dieser Handlungsbedarf.

Im Jahr 2012 wurde eine Standortanalyse mit vier grundsätzlich in Betracht zu ziehenden verschiedenen Standorten durchgeführt. Kriterien waren dabei neben Flächengröße, Lage, Verkehrsanbindung, städtebaulicher Eingliederung, etc. insbesondere auch die möglichen Synergieeffekte durch die Nähe zu bzw. die gemeinsame Nutzung mit weiteren städtischen Einrichtungen. Als potentieller Standort wurde das Flurstück 193/0 nördlich der Kläranlage ermittelt, das sich im Eigentum der Stadt Freilassing befindet. Durch den Kauf des benachbarten östlichen Flurstücks 172/0 im Jahr 2016 konnte der mittels einer vorher durchgeführten Standortanalyse favorisierte Bauplatz mit einer ausreichenden Fläche von rund 14.000 m² zur Verfügung gestellt werden. Nachdem eine ausreichend große Fläche gesichert wurde, wurden mit einer städtebaulichen

Untersuchung die baulichen Möglichkeiten auf der verfügbaren Fläche ausgelotet und ein Grundkonzept festgelegt, das nun die Grundlage für die mittlerweile beauftragte Objektplanung (**siehe Anlagen 2.1 und 2.2 zu TOP 6**) und für den aufzustellenden Bebauungsplan (**siehe vorheriger TOP 5**) ist.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans ist die Errichtung einer Anlage am Aumühlweg, nördlich der Kläranlage. Bei der neuen Anlage sollen flächensparend und unter Nutzung gemeinsamer Infrastruktur die Einrichtungen des kommunalen Bauhofs zusammen mit denen der Stadtwerke untergebracht werden. Darin soll die bereits bestehende Energiezentrale als Teil des städtischen Energieverbunds mit mehreren städtischen Einrichtungen integriert werden.

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der aktuell rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Freilassing stellt in dem betreffenden Bereich u.a. eine Fläche für die Landwirtschaft dar (**siehe Anlage 3 zu TOP 6**). Entsprechend ist mit einer projektierten Nutzung als Bauhof die Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan nicht erfüllt. Der Flächennutzungsplan ist entsprechend zu ändern.

Demgemäß hat der Stadtrat am 21.01.2019 neben der Aufstellung des Bebauungsplans „Bauhof am Aumühlweg“ die Aufstellung der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Freilassing im Bereich der Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 172/0 und 193/0, westlich des Aumühlweges beschlossen (**siehe Anlage 1 zu TOP 6**).

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Bauhof am Aumühlweg“ und der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Freilassing erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im sogenannten Parallelverfahren.

Der ursprüngliche, im Zuge des Aufstellungsbeschlusses vom 21.01.2019 geplante Umgriff der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes entsprach dem Umgriff des aufgestellten Bebauungsplanes „Bauhof am Aumühlweg“. Der damalige Änderungsbereich der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasste die Flurstücke 169/0, 172/0, 192/0, 192/2, 193/0, 193/2, 217/0 und 221/2 Gemarkung Freilassing (**siehe Anlage 4 zu TOP 6**).

Die Änderung der bisherigen Flächennutzung im Bereich des geplanten Bauhofs zieht allerdings in weiterer Folge notwendige Änderungen im Bereich des bisherigen Bauhofs sowie im Bereich der Kläranlage nach sich. Daher gliedert sich der nun neu gefasste Änderungsbereich in die drei inhaltlich zusammenhängende, jedoch räumlich getrennte Teilbereiche A, B und C. Teilbereich A liegt östlich des Aumühlwegs und nördlich der Kläranlage, Teilbereich B liegt östlich des Aumühlwegs und südlich der Kläranlage und grenzt im Osten an den Hammerauer

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 10
vom 3. August 2021
- öffentlich -

Mühlbach. Teilbereich C erstreckt sich von der Auen- und der Pilgrimstraße im Nordwesten bis zum Prielweg im Süden (**siehe Anlage 5 zu TOP 6**).

Der Teilbereich A bildet eine überwiegend landwirtschaftliche Nutzfläche und umfasst ca. 1,5 ha. Im Südwesten befindet sich die Energiezentrale (Heizkraftwerk) des städtischen Energieverbands. Im Norden umschließt der Teilbereich zwei Wohngebäude im Außenbereich.

Im südlichen Bereich des Teilbereichs A ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan im Umfang von ca. 0,6 ha eine Fläche für *Versorgungsanlagen – Kläranlage* dargestellt. Die städtische Kläranlage hat sich auf dieser Fläche jedoch nicht ausgedehnt, sondern nach Süden entwickelt. Die bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan entspricht somit nicht den tatsächlichen Gegebenheiten und ebenso nicht den aktuellen Zielen der Stadt Freilassing.

Der verbleibende nördliche Teil ist auf ca. 0,9 ha als *Fläche für die Landwirtschaft* und ein Teil der Auenstraße als *Fläche für den örtlichen Verkehr* dargestellt.

Der Teilbereich B umfasst eine Fläche von ca. 0,6 ha und stellt den südlichen Teil der städtischen Kläranlage dar. Im Flächennutzungsplan ist für diesen Bereich eine *Fläche für die Landwirtschaft* und entlang des Mühlbachs ist *erhaltenswerter Baumbestand* verzeichnet. Die Kläranlage wurde entgegen der Darstellung im Flächennutzungsplan nicht nach Norden, sondern nach Süden in diesen Bereich erweitert. Die Darstellung *Fläche für die Landwirtschaft* entspricht somit nicht den tatsächlichen Gegebenheiten.

Der Teilbereich C umfasst eine Fläche von ca. 1,0 ha. In seiner nordwestlichen Hälfte liegt, erschlossen von der Pilgrim- und der Auenstraße, in Hanglage der städtische Bauhof. Die östliche Hälfte ist überwiegend Grünland, begleitet von mehreren landwirtschaftlichen Nebengebäuden und befestigten Lagerflächen. Umgeben von überwiegender Wohnbebauung grenzt das Gebiet im Süden an den gegenüber des Prielwegs gelegenen Erholungspark Badylon mit der Sport- und Mehrzweckhalle des TSV Freilassing sowie Fußballplätzen. Im Westen grenzt eine Streuobstwiese an den Teilbereich C. Im Flächennutzungsplan ist der gesamte Bereich als *Fläche für den Gemeinbedarf – Bauhof* dargestellt, wenngleich dieser sich bisher nur über seine westliche Hälfte ausdehnen konnte.

Mit der 33. Änderung soll zum einen die Fläche für ein Sondergebiet Bauhof dargestellt werden, um in diesem, erschlossen vom Aumühlweg, den geplanten Bauhof im erforderlichen Umfang und im unmittelbaren Anschluss an die Kläranlage sowie unter Einbeziehung der bestehenden Energiezentrale errichten zu können. Zum anderen sollen im Zuge der Flächennutzungsplanänderung eine Klarstellung und Anpassung des Flächennutzungsplans an tatsächliche

Gegebenheiten sowie eine Darstellung der künftig beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung erfolgen.

a) Billigung des Vorentwurfs zur 33. Änderung des Flächennutzungsplans

Aktuell liegt ein Vorentwurf der 33. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Freilassing in der Fassung vom 27.07.2021 (**siehe Anlage 6 zu TOP 6**) mit Begründung in der Fassung vom 27.07.2021 (**siehe Anlage 7 zu TOP 6**) und Umweltbericht in der Fassung vom 27.07.2021 (**Anlage 8 zu TOP 6**) vor.

Der Vorentwurf der 33. Änderung des Flächennutzungsplans basiert u.a. auf dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Bauhof am Aumühlweg“, der im vorherigen Tagesordnungspunkt behandelt wurde. Bzgl. der Konzeption des Vorentwurfs des Bebauungsplanes „Bauhof am Aumühlweg“ in der Fassung vom 27.07.2021 wird auf den vorherigen Tagesordnungspunkt verwiesen.

Der Vorentwurf der 33. Änderung des Flächennutzungsplans sieht folgende weitere Konzeption vor:

Änderungsbereich:

Der insgesamt ca. 3,1 ha umfassende Änderungsbereich gliedert sich in die Teilbereiche A, B und C.

Inhalt der Änderung und neue Darstellung:

Teilbereich A:

- Im Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Bauhof am Aumühlweg“ orientiert sich die 33. Änderung an diesem (Teilbereich A).
- Es ist die Darstellung einer Fläche für ein *Sondergebiet - Bauhof* zur Errichtung des geplanten Bauhofs unter Einbezug der bereits bestehenden Energiezentrale vorgesehen.
- Es ist die Darstellung *Sonstige Grünflächen - Eingrünung von Bauflächen* (Ortsrandeingrünung) auf den nach Norden und Osten angrenzenden Flächen vorgesehen, um einen Übergang vom *Sondergebiet - Bauhof* in die freie Landschaft zu gestalten. Die Darstellung der Ortsrandeingrünung umfasst eine Fläche von ca. 0,3 ha.

Teilbereich B:

- Es ist die Darstellung *Flächen für Versorgungsanlagen – Abwasser* zur Klarstellung und zum Zweck der Anpassung des Flächennutzungsplans an die tatsächlichen Gegebenheiten vorgesehen. Gleichzeitig erfolgt ein Ersatz

der im Teilbereich A aufgegebenen Darstellung der *Flächen für Versorgungsanlagen – Kläranlage*.

- Die Darstellung des erhaltenswerten Baumbestands entlang des Mühlbachs wird beibehalten.

Teilbereich C:

- Aufgrund der Darstellung der Fläche für den neuen Bauhof im Teilbereich A erfolgt eine Aufhebung der bisherigen Darstellung *Flächen für den Gemeinbedarf - Bauhof*.
- Es ist die Darstellung *Allgemeines Wohngebiet* vorgesehen, um das grundsätzliche Ziel der Stadt Freilassing für die Nachfolgenutzung zum Ausdruck zu bringen. Ausdruck der künftigen Planungsabsicht der Stadt Freilassing diese Fläche einer Innenentwicklung zur Schaffung dringend benötigten Wohnraums zuzuführen.

In Ergänzung zur Darstellung beim Teilbereich C:

Da auch die Darstellung der im Westen und insbesondere im Osten an den Teilbereich C angrenzenden Flächen einer Überprüfung bedarf, ist eine entsprechende Betrachtung in einem größeren Zusammenhang entweder im Rahmen eines weiteren Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplans oder im Rahmen einer Neuauftellung erforderlich. Weitere zu berücksichtigende Belange können zielgerichtet auf Grundlage konkreterer Planüberlegungen für eine mögliche Wohnbebauung ebenfalls in einem darauf ausgerichteten Verfahren bearbeitet und gelöst werden.

Die Verwaltung empfiehlt den Vorentwurf der 33. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Freilassing in der Fassung vom 27.07.2021 mit Begründung in der Fassung vom 27.07.2021 und Umweltbericht in der Fassung vom 27.07.2021 (**Anlage 8 zu TOP 6**) zu billigen.

Im Gremium wird darum gebeten, die Ausgleichsfläche im Plan auch als solche zu kennzeichnen und nicht nur als „sonstige Grünfläche“.

Herr Schindlmayr erklärt, dass dies gerne geändert werden könne.

Erster Bürgermeister Hiebl schlägt vor, dies auch im Beschluss zu ergänzen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, den Vorentwurf der 33. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Freilassing in der Fassung vom 27.07.2021 mit Begründung in der Fassung vom 27.07.2021 und Umweltbericht in der Fassung vom 27.07.2021 zu billigen.

Die Ausgleichsfläche soll dargestellt werden.

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 10
vom 3. August 2021
- öffentlich -

Abstimmungsergebnis:

JA 23 Stimmen
NEIN 0 Stimmen

b) Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB

Im weiteren Verlauf des Verfahrens zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Freilassing ist die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Folgende Unterlagen werden im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ausgelegt:

- Vorentwurf der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Freilassing in der Fassung vom 27.07.2021 (**siehe Anlage 6 zu TOP 6**)
- Vorentwurf der Begründung in der Fassung vom 27.07.2021 (**siehe Anlage 7 zu TOP 6**)
- Umweltbericht des Ingenieurbüros aquasoli in der Fassung vom 27.07.2021 (**Anlage 8 zu TOP 6**)
- wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen (soweit vorhanden)

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, die Verwaltung zu beauftragen, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Freilassing auf der Grundlage des vorliegenden Flächennutzungsplanvorentwurfs in der Fassung vom 27.07.2021 mit der Begründung in der Fassung vom 27.07.2021 und Umweltbericht in der Fassung vom 27.07.2021 durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

JA 23 Stimmen
NEIN 0 Stimmen

7. Ausbaustrecke München-Mühldorf-Freilassing (ABS 38):

7.1 Beschluss zur Vereinbarung einer Verkehrlichen Aufgabenstellung für eine neue Verkehrsstation Freilassing Nord

Der Stadtrat hat am 18. Mai 2021 drei mögliche Varianten eines neuen Bahnhaltepunktes in Freilassing diskutiert und gegenübergestellt. Die Variante 1 an der Wasserburger Straße mit den erforderlichen Zugängen und den Umfeldmaßnahmen hat sich als die beste Lösung herausgestellt. Der Beschluss wurde wie folgt gefasst:

Der Stadtrat stimmt der Variantenauswahl (Variante 1) des Ministeriums für Bauen, Verkehr und Wohnen, sowie der Südostbayernbahn, der bayerischen Eisenbahngesellschaft und der DB Netz, sowie der Namensgebung „Bahnhaltepunkt Freilassing Nord“ zu.

In der Stadtratssitzung wurde die Verwaltung beauftragt, die Notwendigkeit einer verkehrssicheren und barrierefreien Überquerung der Wasserburger Straße in den weiteren Planungen der Bahn prüfen zu lassen.

In den Abstimmungsgesprächen (zuletzt am 28. Juni in München) mit Vertretern des bayerischen Staatsministeriums für Bauen, Verkehr und Wohnen (Referat Verkehr) und den Vertretern der DB Netz AG, sowie der Bayerischen Eisenbahngesellschaft und dem Eisenbahnbundesamt wurde die weitere Vorgehensweise und die groben Planungsinhalte besprochen. Die VAST (Verkehrliche Aufgabenstellung) mit den Ergänzungen der Verwaltung steht in den Unterlagen zur Verfügung.

Die Auswirkungen mit den Umfeldmaßnahmen sind noch im Einzelnen zu klären. Die Stadt Freilassing wird hierzu die Planungsleistungen beauftragen müssen. Die GVFG Mittel sind erst im Zuge der Realisierung zu beantragen. Planungsleistungen im Vorfeld und für die Umsetzung sind anteilig förderfähig. Weiter Verträge werden im Laufe der Maßnahme abgeschlossen werden müssen.

Die Formulierung der Verkehrlichen Aufgabenstellung (VAST) samt Ergänzungen (in blauer Farbe dargestellt) ist als **Anlage 1 zu TOP 7.1** beigelegt.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Verkehrliche Aufgabenstellung (VAST) für die neue Verkehrsstation Freilassing Nord mit den Ergänzungen vom 03.08.2021 zu genehmigen. Die Verwaltung wird beauftragt die weitere Abstimmung mit den beteiligten Behörden aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

JA	23 Stimmen
NEIN	0 Stimmen

7.2 Stellungnahme Scoping Umweltverträglichkeitsprüfung

Stadtratsmitglied Aigner verlässt um 19:57 Uhr kurzzeitig den Sitzungssaal. Somit sind 22 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt.

Stadtratsmitglied Judl kommt um 19:58 Uhr zur Sitzung. Somit sind 23 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt.

Im RIS wurde im „Sitzungs-/Dokumentenarchiv“ ein Ordner „ABS 38“ angelegt, in dem Unterlagen zum Scopingverfahren bereitgestellt wurden.

Nachfolgend die Vorschläge der Verwaltung.

Im Zuge des ABS 38 Ausbaus wurde die Stadt Freilassing, als Träger öffentlicher Belange, zu einer Stellungnahme des Scopingpapiers aufgefordert. Der Stadtrat wurde in der Sitzung vom 23.06.2021 über die Bekanntmachung im Amtsblatt unterrichtet.

Das Eisenbahn-Bundesamt führt für das genannte Bauvorhaben ein vorbereitendes Verfahren nach § 4 des Gesetzes zur Vorbereitung der Schaffung von Baurecht durch Maßnahmengesetz im Verkehrsbereich (Maßnahmengesetzvorbereitungsgesetz – MgvG) durch.

Erster Verfahrensschritt dieses vorbereitenden Verfahrens ist die Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen (§ 4 Abs. 2 Nr. 1, § 6 MgvG i. V. m. § 15 UVPG).

Die Vorhabenträgerin DB Netz AG hat am 03.05.2021 beim Eisenbahn-Bundesamt einen Antrag nach § 4 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, § 6 MgvG i. V. m. § 15 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) auf Unterrichtung über Inhalt, Umfang und Detailtiefe der Angaben, die in den Bericht zu den **voraussichtlichen Umweltauswirkungen** (UVP-Bericht) für das o. g. Bauvorhaben aufzunehmen sind (Untersuchungsrahmen), gestellt.

Im Rahmen dieser Unterrichtung hat das Eisenbahn-Bundesamt der Vorhabenträgerin, den nach § 17 UVPG zu beteiligenden Behörden und der betroffenen Öffentlichkeit nach § 2 Abs. 9 UVPG eine Gelegenheit zur Besprechung (Scoping-Termin) zu geben, § 6 Abs. 3 MgvG.

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie

(Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) führt das Eisenbahn-Bundesamt **diese Besprechung als Online-Konsultation gemäß § 5 PlanSiG durch** (siehe **Anlage 1 zu TOP 7.2 – Scoping Papier**).

Die vorliegende Unterlage (s. Anlage 1) beinhaltet den Vorschlag des Vorhabenträgers und seiner Gutachter für den Untersuchungsrahmen der UVP gemäß § 15 Abs. 2 UVPG. Wesentliches Ziel dieser Unterlage ist es, dass die Schutzgüter sachangemessen untersucht werden und ein zu viel bzw. zu wenig an Untersuchung vermieden wird.

**Stellungnahmen der Stadt Freilassing zum Scopingpapier vom 18. Juni 2021:
Zu Punkt 1.1. Anlass und rechtliche Grundlagen (Seite 5)**

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt nach § 2 S. 1 Nr. 1 Maßnahmenvorbereitungsgesetz (MgvG). Für dieses Vorhaben findet kein Planfeststellungsverfahren nach § 18 AEG statt, sondern ein sog. vorbereitendes Verfahren (§ 4 MgvG).

Stellungnahme:

Die Stadt Freilassing bittet die Vorhabensträgerin den zeitlichen Ablauf des Genehmigungsverfahrens zu konkretisieren, um eigene Belange und Planungsschritte entsprechend koordinieren zu können.

Zu Punkt 1.4.6 Planfeststellungsabschnitt 3.6 (Strecke 5723 k 57,235 – km 65,910, Strecke 5703 km 81,517 – 82,757) Allgemein (Seite 17):

Um Zügen im Bahnhof Freilassing eine schnellere Durchfahrt nach Salzburg zu ermöglichen, werden außerdem die Gleise des Bahnhofs angepasst. Zuvor baut die DB Station & Service den Bahnhof barrierefrei aus. Darüber hinaus wird der Bau eines Haltepunkts in Saaldorf- Surheim und in Freilassing-Nord in die Planungen der ABS 38 aufgenommen.

Stellungnahme:

Die Vorhabensträgerin wird gebeten die Art der Züge und deren Durchfahrtsgeschwindigkeiten näher zu beschreiben. Die Durchfahrtsgeschwindigkeiten der beiden durchgebundenen Gleise der ABS 38 durch den Gleiskörper des Bahnhofs sollen in ihrer angeforderten Geschwindigkeit konkretisiert werden.

Zu Punkt 1.4.6 Planfeststellungsabschnitt 3.6 (Strecke 5723 k 57,235 – km 65,910, Strecke 5703 km 81,517 – 82,757) Schallschutzwände (Seite 18) in Verbindung mit Punkt 2.1.1 Bestandsbeschreibung des Schutzgutes Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit (Seite 21)

Schallschutzwände

In Bereichen schutzwürdiger Bebauung werden Schallschutzmaßnahmen umgesetzt werden, um die geltenden Grenzwerte gemäß 16.

Bundesmissionsschutz-verordnung hinsichtlich Lärmbelastung einzuhalten. Die Art des Schallschutzes sowie die konkrete Lage und Höhe der Schallschutzwände

NIEDERSCHRIFT über die Sitzung des Stadtrates der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 10
vom 3. August 2021
- öffentlich -

werden im Rahmen der schall- und erschütterungstechnischen Gutachten ermittelt.

Bestandsbeschreibung des Schutzgutes Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit

Gescannte Bebauungspläne der Gemeinden Fridolfing, Garching an der Alz, Kirchanschöring, Saaldorf-Surheim, der Städte Freilassing, Laufen, Tittmoning und der Verwaltungsgemeinschaft Kirchweidach

Gescannte Flächennutzungspläne der Gemeinden Fridolfing, Kirchanschöring, Saaldorf- Surheim und der Städte Tittmoning und Freilassing

GIS-Daten aus dem Rauminformationssystem (RIS) der Regierung von Oberbayern zur

Flächennutzungsplanung Städtebauliche Gutachten der Stadt Freilassing (Masterplan, Machbarkeitsstudien, städtebauliche Entwicklungskonzepte), Arten und Biotopschutzprogramme der Landkreise Mühldorf, Altötting, Traunstein und Berchtesgadener Land

Stellungnahme:

Die Unterlagen für die Beurteilung der erforderlichen Schallschutzwände und den Bestandsbeschreibungen des Schutzgutes Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit sind mit dem beschlossenen ISEK, dem Masterplan Innenstadt, den Untersuchungen des Parkraumkonzepts und den städtebaulichen Planungen in den Bereichen Hub, Ödhof und Rupertusstraße zu ergänzen. Insbesondere sind die verkehrlichen und immissionschutzrechtlichen Belange in Verbindung mit den Planungen der Schallschutzwände abzustimmen.



Bild 1: Ausschnitt aus der Karte Untersuchungsrahmen für die Schutzgüter Mensch inkl. Gesundheit, Landschaft und kulturelles Erbe und Sachgüter Strecke 5723, Karte 4 Blatt 35 Bahn-km 56.3 - 65.45

Zu Punkt 2.1.3 Bestandsbeschreibung des Schutzgutes Fläche und Boden (S. 28)

In den Siedlungen sowie entlang der Verkehrswege (Gleisanlagen und Straßen) sind die anstehenden Böden vielfach versiegelt und anthropogen überprägt. Bei der Bahnstrecke selbst ist in den dammgeführten Abschnitten zu einer Aufschüttung und in den einschnittsgeführten Abschnitten zu einem Abtrag des natürlich gewachsenen Bodens gekommen.

Stellungnahme:

Die Vorhabensträgerin wird gebeten, die bestehenden Entwässerungsanlagen und deren Auswirkungen auf die Fläche und den Boden zu konkretisieren. Zwischen km 65 und 62 befindet sich ein Entwässerungsgraben, der ggf. bei der Verbreiterung der Gleisanlagen die Funktion verliert.

Zu Punkt 2.1.4 Bestandsbeschreibung des Schutzgutes Wasser (S. 29)

Die Hochwassergefahrenflächen befinden sich in den Bereichen der querenden Gewässer.

Dabei ist in den Tälern der Alz, der Sur und des Sonnwiesgrabens mit häufigen Hochwasserereignissen zu rechnen. Entlang dieser Gewässer sowie im Mörnachtal, entlang den Götzinger Achen sowie entlang der Salzach nördlich und südlich von Laufen treten zudem 100-jährliche und Extremhochwasser auf. All diese Hochwassergefahrenflächen befinden sich innerhalb des 200-m-Umfeldes des Vorhabens. Entlang der Alz und der Salzach befinden sich festgesetzte und entlang von Sur und Sonnwiesgraben vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete.

Stellungnahme:

Im Bereich des Ausbaukilometers 62 befinden sich zwei Ingenieurbauwerke, die im Hinblick auf die aktuelle gemeinsame Hochwasserplanung mit den Gemeinden Saaldorf-Surheim und Ainring abgestimmt werden müssen. Die hydrologischen Untersuchungen für Hochwasserfälle, Starkregenereignisse und deren Auswirkungen auf die Grundwassergleichen sind mit den Beteiligten eng abzustimmen.

Die bestehenden Entwässerungsanlagen der Eisenbahnunterführung an der St 2104/Wasserburger Straße sind in die Planungen aufzunehmen. Die Wechselwirkungen für die Erstellung des Bahnhalt punkts Nord in Freilassing sind auf die bestehende Entwässerung der St 2104 und der Radwegeverbindungen, sowie des Ingenieurbauwerks abzustimmen.

Die Entwässerung der Gleisanlagen, insbesondere im Bereich des Ingenieurbauwerks an der Westendstraße und im Gleiskörper des Bahnhofs Freilassing ist auf die bestehende Entwässerungsanlage der DB Netz bzw. DB S & S anzupassen. Eine Entwässerung über den städtischen Mischwasserkanal ist hydraulisch nicht möglich.

Zu Punkt 2.1.5 Bestandsbeschreibung des Schutzgutes Klima und Luft (S. 30)

Die Bahntrasse sowie die zahlreichen Fluss- und Bachtäler stellen darüber hinaus Transportbahnen für Frisch- und Kaltluft dar, denen vor allem in größeren und zusammenhängenden Siedlungsbereichen eine besondere Bedeutung für den Luftaustausch zukommen kann. Die Zufuhr von Frisch- und Kaltluft kann dabei durch Temperatur- oder Geländeunterschiede in Gang gesetzt werden.

Stellungnahme:

Die Stadt Freilassing hat im Integrierten Standortentwicklungskonzept im Themenfeld Landschaft und Ökologie bereits auf die erforderlichen Frischluftschneisen im Rahmen der Siedlungs- und Raumentwicklung hingewiesen. Die erforderlichen Lärmschutzwände werden eine nicht unerhebliche „Barrierefunktion“ für Sicht- und Luftbeziehungen bzw. -ströme haben. Die Vorhabensträgerin soll anhand einer entsprechenden „Stadtklimasimulation“ bzw. ein Stadtklimamodel, die thermodynamischen Änderungen des Gleisbaus und der Lärmschutzwände für die Umgebung in den Streckenabschnitten von km 62 bis km 65,45 nachweisen und falls erforderlich entsprechende Maßnahmen ergreifen.

Insbesondere soll der Bereich an den Gleisanlagen im Bahnhofsgelände in Verbindung mit der städtebaulichen Entwicklung betrachtet werden, damit keine negativen Wohn-, Arbeits- und Lebensverhältnisse entstehen.

Ergänzungen zur Stellungnahme von Stadtratsmitglied Riehl:

Die vorliegende Stellungnahme der Stadt Freilassing bitte ich um folgende Aspekte zu ergänzen:

1. Untersuchungsrahmen

In Kapitel 4.1 ist der vorläufige Untersuchungsrahmen folgendermaßen festgelegt:

NIEDERSCHRIFT über die Sitzung des Stadtrates der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 10
vom 3. August 2021
- öffentlich -

Schutzgut	EBA	ABS38	Bemerkung
Mensch	1.000 m	200 m	200 m Umgriff ist hier ausreichend, weil die für das Schutzgut relevanten Wirkungen wie Schall, Erschütterung, Umwegezang und Magnetfelder darin enthalten sind.
Tiere	1.000 m	>500 m	UR i. d. R. mit 500 m, um Artengruppen mit größeren Aktionsradien zu berücksichtigen. In Waldgebieten findet eine Erweiterung um Bereiche statt, denen nach der Waldfunktionskartierung eine Lebensraumfunktion zukommt.
Pflanzen/biologische Vielfalt	1.000 m	200 m	Der 200 m Umgriff deckt den voraussichtlichen Wirk- und Kompensationsraum ab.
Fläche und Boden	200 m	200 m	
Wasser	200 m	200 m	
Luft und Klima	500 m	200 m	
Landschaftsbild	1.000 m	100 – 500 m	Der UR setzt sich hier aus Sichtfeldern zusammen. Er wurde anhand von Raumkanten, die Sichtfelder begrenzen wie z. B. Wald- und Siedlungsränder und anhand offener Bereiche sowie unter Berücksichtigung der Fernwirkung von Schallschutzwänden und der Elektrifizierung abgegrenzt.
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	200 m	200 m	200 m Umgriff zum zurzeit bekannten Vorhabensumfeld

Wie die Tabelle zeigt, werden die Regelbreiten des Eisenbahnbundesamtes (EBA) bei den meisten Schutzgütern deutlich unterschritten. Begründet wird dies folgendermaßen: „ Gerade bei Ausbauprojekten kann die Untersuchungsbreite verringert werden, da bestehende Wirkungen berücksichtigt werden und nur zusätzlich auftretende Wirkungen zu untersuchen sind.“

Die aktuellen Leitlinien des EBA sind derzeit auf der Homepage des EBA nicht downloadbar.

Stellungnahme:

Die Stadt Freilassing bittet um Übersendung der aktuellen Leitlinien des EBA.

Die Stadt Freilassing fordert die Anwendung der Regelbreiten gemäß EBA.

Begründung:

Wo bisher keine Schallschutzwände oder -wälle vorhanden sind, existiert keine diesbezügliche Vorbelastung. Auch die Umweltauswirkungen der Elektrifizierung sind neu. Die Auswirkungen auf das Lokalklima, das Landschaftsbild und das Schutzgut Mensch sind diesbezüglich genauso zu untersuchen wie dies bei einem Neubau der Fall wäre. Die Untersuchungsregelbreiten sind daher aus Sicht der Stadt Freilassing für die Schutzgüter Mensch und Landschaftsbild auf 1.000 m und für das Schutzgut Wasser/Klima auf 500 m auszuweiten. Die Stadt Freilassing bittet, die Abweichung von den EBA-Regelbreiten für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen genauer zu begründen.

2. Lage möglicher Kompensationsflächen

Die Stadt Freilassing regt an, mögliche Kompensationsmaßnahmen entlang der Biotopverbundachse Surtal auf mittleren-feuchten Standorten im Überschwemmungsgebiet der Sur umzusetzen. Ebenso wäre es aus naturschutzfachlichen Gründen sinnvoll, Kompensationsmaßnahmen entlang der ABS 38 auf trocken-mageren Standorten zu realisieren (Biotopverbundachse entlang des Gleiskörpers und auf Bahndämmen der ABS 38).

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die vorstehende Stellungnahme.

Abstimmungsergebnis:

JA	23 Stimmen
NEIN	0 Stimmen

8. Coronapandemie: Entscheidung über die Durchführung des Kirchweihmarktes 2021

Stadtratsmitglied Bräuer verlässt um 20:10 Uhr die Sitzung. Somit sind 22 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt.

Stadtratsmitglied Aigner kehrt um 20:13 Uhr wieder in den Sitzungssaal zurück. Somit sind 23 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt.

Angesichts der nach wie vor grassierenden „Corona-Pandemie“ stellt sich auch heuer die Frage, ob der für Sonntag/Montag, 17./18. Oktober, vorgesehene Kirchweihmarkt durchgeführt werden kann.

Allerdings bedarf es bereits jetzt einer Entscheidung, weil in Kürze detailliert die mehrwöchigen organisatorischen Vorbereitungen starten müssten, falls tatsächlich der Beschluss gefasst würde, den Markt durchzuführen.

Bei der infektionsschutzrechtlichen Einschätzung dieser Veranstaltung spielen das Infektionsschutzgesetz des Bundes (§ 28 Abs. 1 Nr. 4, § 28 Abs. 10 Satz 1 Halbsatz 2 Infektionsschutzgesetz – IfSG) und vor allem die vom Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StGP) mittlerweile erlassene sogenannte „**Dreizehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV)**“ eine ausschlaggebende Rolle. Das Ordnungsamt weist darauf hin, dass diese Beschlussvorlage auf der Basis ihres Rechtsstandes ab 15. Juli 2021 (gültig bis 28. Juli 2021) erstellt wurde; der aktuelle Rechtsstand (ab 29. Juli 2021) weicht aber davon (zumindest bezüglich der Durchführung des Kirchweihmarktes) nicht oder nur unmaßgeblich ab.

Die **13. BayIfSMV** und die veröffentlichten Ausführungsbestimmungen enthalten dazu folgende wesentliche **Vorgaben**:

1. Zulässig sind neben Wochenmärkten nur noch **andere Märkte zum Warenverkauf unter freiem Himmel, die keinen „Volksfestcharakter“ aufweisen**

(§ 12 Abs. 4 Satz 1 der 13. BayIfSMV).

Für den Begriff des „Volksfestcharakters“ existiert weder eine „Legaldefinition“ (also weder eine Rechtsvorschrift, in der der Verordnungsgeber selbst den Begriff erklärt) noch sind hier Gerichtsentscheidungen bekannt oder liegen Verwaltungsvorschriften beziehungsweise Kommentarliteratur vor. Somit ist die Regelung nach ihrem Wortlaut sowie ihrem Sinn und Zweck auszulegen. Der Kirchweihmarkt in der Innenstadt ist bekanntlich seit Jahrzehnten im städtischen Veranstaltungskalender ein herausragendes Ereignis, das seitdem auf tausende Besucher sowohl aus Freilassing als auch aus der Umgebung vor allem am „Kirchweih-Sonntag“ eine starke Anziehungskraft ausübt. Das anziehungskräftige Sortiment des Marktes reicht erfahrungsgemäß von Kleidungsstücken darunter Socken, Handschuhe, Mützen, Hüte und Schals über Dinge des Haushalts wie Bügeleisen, Bratpfannen oder Messersets bis hin zu Autopolituren und Verkaufsständen mit Spielsachen oder Luftballons. Nicht zu vergessen das ebenfalls mit der Beliebtheit des Marktes untrennbar zusammenhängende Karussell, dessen Plätze bei den Kindern nach wie vor heiß begehrt sind; entsprechendes gilt für das regelmäßig sehr gut besetzte Festzelt (vgl. § 14 Abs. 4 Satz 2 der 13. BayIfSMV in Verbindung mit Nr. 1.1 des Rahmenkonzepts für Märkte [Gemeinsame Bekanntmachung der StWI und StGP vom 7. Juli 2021, Az. 35-4050/49/2 / G52c-G8390-2021/3594-8]). **Kurzum: Beim Freilassinger Kirchweihmarkt herrscht erfahrungsgemäß ein mit Gewühl verbundenes lebhaftes und geschäftiges Treiben, also Trubel und damit „Volksfest-Stimmung“. Daraus ergibt sich die infektionsschutzrechtliche Konsequenz, dass der Markt gegenwärtig nicht zulässig ist und dies nach derzeitigem Kenntnisstand vermutlich auch im Herbst nicht zulässig sein wird.**

2. Die restriktive Rechtslage veranlasste das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) mittlerweile dazu, sich mit dem StGP „auf eine gemeinsame Sprachregelung zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen bei ... beziehungsweise volksfestähnlichen Veranstaltungen zu verständigen“ (eMail-Nachricht des StWI vom 12. Juli 2021 10:35) (**Anlage 1 zu TOP 8**). Diese „gemeinsame Sprachregelung“ hat (im Kern) nachstehenden Inhalt.

„Angesichts der derzeitigen niedrigen Inzidenzlage ist es **möglich, Ausnahmegenehmigungen** für Veranstaltungen ... zu erteilen, insbesondere auch, um Veranstaltern, die während des Lockdowns nicht tätig werden konnten, wieder eine Perspektive zu eröffnen. **Da die hochansteckende Delta-Variante inzwischen die vorherrschende Variante auch in Bayern ist, dürfen diese Veranstaltungen jedoch nicht zu Treibern des Infektionsgeschehens**

werden. Daher sind bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen folgende (nennenswerte) **Kriterien** zu beachten:

- **Eine Zahl von 1.500 gleichzeitig anwesenden Besuchern sollte nicht überschritten werden.**
 - Diese Voraussetzung war laut StMWi „angesichts des Ministerratsbeschlusses in den Bereich Sport und Kultur auch für Volksfeste leider nicht abzuwenden“.
 - Der Aufwand (insbesondere Kosten für Organisation und Personaleinsatz) zur Umsetzung dieser Voraussetzung steht aber in keinem vertretbaren Verhältnis zum Erfolg (vgl. oben: Der Freilassinger Kirchweihmarkt wird gewöhnlich von tausenden Gästen – auch gleichzeitig – besucht), weil vor allem die Umsetzung des nachstehend noch näher erläuterten „Rahmenkonzepts für Märkte“ massive Einschränkungen des Marktbetriebs mit letztendlich unverhältnismäßig aufwändigen organisatorischen Maßnahmen nach sich ziehen würde.
- **Es bedarf einer stabilen 7-Tage-Inzidenz auf niedrigem, möglichst einstelligen Niveau.**

Angesichts der „hochansteckenden Delta-Variante“ ist zu befürchten, dass diese Voraussetzung im Oktober nicht erfüllt werden kann.
- **Unabdingbar ist ein striktes Hygiene- und Schutzkonzept; als Orientierungshilfe dient dabei die gemeinsame Bekanntmachung des StMWi und StGP vom 7. Juli 2021 mit der Bezeichnung „Corona-Pandemie: Rahmenkonzept für Märkte“ (**Anlage 2 zu TOP 8**).**

Dieses (hier auszugsweise dargestellte) Rahmenkonzept fordert vom Veranstalter – wie soeben angedeutet – massive Einschränkungen des Marktbetriebs, nämlich unter anderem

 - Es muss zu jedem Zeitpunkt sichergestellt sein, dass die Umsetzung bzw. Einhaltung der (...) Schutz- und Hygienebestimmungen gewährleistet ist (Nr. 1.3 des Rahmenkonzepts für Märkte).
 - Der Veranstalter hat ein Schutz- und Hygienekonzept unter Berücksichtigung von Mitarbeitern, Marktverkäufern und Besuchern zu erstellen (Nr. 2.1 Satz 1 des Rahmenkonzepts für Märkte).
 - Gegenüber Personen, die die Infektionsschutzvorschriften nicht beachten, ist konsequent vom Hausrecht Gebrauch zu machen (vgl. Nr. 2.2 Satz 2 des Rahmenkonzepts für Märkte). Der Veranstalter hat die Einhaltung des Schutz- und Hygienekonzepts seitens der ... Marktverkäufer und Besucher zu kontrollieren und bei Verstößen entsprechende Maßnahmen zu ergreifen (vgl. Nr. 2.4 des Rahmenkonzepts für Märkte).
 - Oberstes Gebot ist die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zwischen den Besuchern auf dem gesamten Marktgelände (einschließlich Ein- und Ausgänge, Service-Points und sanitäre Einrichtungen) (§ 14 Abs. 4 Satz 2, Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a der 13. BayLfSMV, Nr. 3.1 des Rahmenkonzepts für Märkte). Der Veranstalter hat dazu „geeignete“

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 10
vom 3. August 2021
- öffentlich -

Infektionsschutzmaßnahmen zu ergreifen, um den Mindestabstand stets einhalten zu können (vgl. § 14 Abs. 4 Satz 2, Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b der 13. BayIfSMV, Nr. 3.2 des Rahmenkonzepts für Märkte).

- Auf dem Marktgelände besteht für die Besucher grundsätzlich FFP2-Maskenpflicht (§ 14 Abs. 4 Satz 2, Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Halbsatz 2 der 13. BayIfSMV, Nr. 3.3 Satz 1 des Rahmenkonzepts für Märkte), außer ausnahmsweise reicht eine medizinische Gesichtsmaske (Nr. 3.3 Satz 2 des Rahmenkonzepts) oder es liegt ein Befreiungstatbestand vor (Nr. 3.3 Sätze 3 – 5 des Rahmenkonzepts für Märkte).
 - Der Veranstalter hat ein Konzept zum Umgang mit Erkrankten und Verdachtsfällen zu erstellen (vgl. Nr. 3.6 Satz 1 des Rahmenkonzepts für Märkte).
 - Personenansammlungen beim Betreten und Verlassen des Marktgeländes und an besonderen Anziehungspunkten sind durch entsprechende Wegeführung (z. B. Einbahnstraßen) und Abstandsmarkierungen zu vermeiden (Nr. 4.2 des Rahmenkonzepts für Märkte).
 - Die Marktverkäufer haben eine am Marktstand anwesende Person als Ansprechpartner für die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln zu benennen (Nr. 4.3 des Rahmenkonzepts für Märkte).
 - Mitarbeitern, Marktverkäufern und Besuchern sind an mehreren möglichst zentralen Punkten des Marktes ausreichend Waschgelegenheiten mit Seifenspendern und Einmalhandtüchern (insbesondere in sanitären Einrichtungen) sowie Desinfektionsmittelspender (insbesondere in Eingangsbereichen, sanitären Einrichtungen, Büros und Schaltern) bereitzustellen (vgl. Nr. 4.5 des Rahmenkonzepts für Märkte).
 - Darüber hinaus ist für gastronomische Angebote die Umsetzung der jeweils aktuell gültigen branchenspezifischen Regelungen sicherzustellen (Nr. 4.6 des Rahmenkonzepts für Märkte).
 - Darüber hinaus gilt im Hinblick auf den Arbeitsschutz für das Personal insbesondere auch die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Nr. 5 des Rahmenkonzepts für Märkte).
- **In Landkreisen mit einer 7-Tage-Inzidenz von 50 oder mehr müssen die Besucher einen Testnachweis nach Maßgabe von § 4 der 13. BayIfSMV vorlegen.**

Angesichts der „hochansteckenden Delta-Variante“ ist zu befürchten, dass die 7-Tage-Inzidenz im Oktober über 50 liegen könnte. Hinzu kommt, dass dieses Kriterium offenkundig dem oben aufgeführten Kriterium „Es bedarf einer stabilen 7-Tage-Inzidenz auf niedrigem, möglichst einstelligen Niveau“ widerspricht. Ungeachtet dessen müsste dann jeder einzelne Besucher überprüft werden, ob er bereits geimpft, getestet oder genesen ist.
 - **Veranstaltungen mit internationaler Zusammensetzung des Publikums bergen das Risiko der Ausbreitung von besorgniserregenden Virusvarianten und des Eintrags dieser Varianten – ausgehend von der Großveranstaltung –**

in andere Gebiete. Hier sollten besonders strenge Maßstäbe angelegt werden.

Die Begrifflichkeit „mit internationaler Zusammensetzung des Publikums“ wird vom StMWi nicht näher erläutert. Das Ordnungsamt stellt dazu der Vollständigkeit halber fest, dass der Kirchweihmarkt bekanntlich auch von vielen Gästen aus Österreich besucht wird; im Übrigen sind in Freilassing (Stand: 15.07.2021) 95 verschiedene Nationalitäten registriert.

Missverständlich zu den aufgeführten Kriterien ist dabei eine eMail-Nachricht des für Fragen zur Sonn- und Feiertagsöffnung zuständigen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS), die nur auf die generellen Regelungen von § 14 Abs. 4 der 13. BaylFSMV hinweist, nicht aber auf die konkreten Forderungen des ausführlich dargestellten Rahmenkonzepts eingeht, und so den ungenauen und zweifelhaften Eindruck erweckt, (Kirchweih-)Märkte dürften ab sofort insbesondere wieder ohne Beschränkung der Besucherzahl durchgeführt werden (siehe aber oben: „Gemeinsame Sprachregelung“ der wiederum hierfür federführend zuständigen Ministerien StMWi und StMGP).

Zuständig für die Erteilung der erwähnten Ausnahmegenehmigung unter Berücksichtigung der dargestellten Kriterien wäre das **Landratsamt BGL** (§ 27 Abs. 2 Satz 1 der 13. BaylFSMV), wobei eine Entscheidung über die Durchführbarkeit des Kirchweihmarktes selbstverständlich erst kurz vor dem Veranstaltungstermin erwartet werden könnte, sobald die an den beiden Markttagen im Oktober gültige Fassung der BaylFSMV vorliegt.

Sollte es im Gremium gegen die Auffassung des Ordnungsamtes, der Kirchweihmarkt habe „Volksfestcharakter“, Einwendungen geben, hätte diese Auffassung aber nur geringfügige Auswirkungen auf die zu erfüllenden drastischen Auflagen, weil auch bei dieser Variante ein Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage des von den Staatsministerien StMWi und StGP bekanntgemachten Rahmenkonzept auszuarbeiten und auf Verlangen dem Landratsamt BGL vorzulegen wäre (§ 14 Abs. 4 Satz 2, Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der 13. BaylFSMV); einer zusätzlichen Ausnahmegenehmigung durch das Landratsamt BGL zur Durchführung des Kirchweihmarktes bedürfte es bei einer solchen Konstellation aber nicht.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass ähnliche Marktveranstaltungen in Mühldorf („Lorenzmarkt“, ursprünglich geplant am 8. August) „aufgrund des noch gültigen Rahmenhygienekonzepts für Märkte im Freien“ (Artikel in der örtlichen Tageszeitung am 26. Juni 2021), in Piding („Rupertmarkt“, ursprünglich geplant im September) angesichts der „unklaren Entwicklungen von Corona“ (Artikel in der örtlichen Tageszeitung am 16. April 2021) und in Bad Reichenhall („Ruperti- und Herbstmarkt“ mit verkaufsoffenem Sonntag, ursprünglich geplant am 20. September) „wegen der nicht erfüllbaren Corona-Auflagen“ (Artikel in der örtlichen Tageszeitung am 21. Juli 2021) bereits abgesagt wurden.

Die Marktgilde als Veranstalter des Freilassinger Wochenmarktes teilte zudem jüngst mit, dass die auch dort geltende FFP2-Maskenpflicht mittlerweile zu teilweise erheblichen Unmutsäußerungen bei der Kundschaft führt.

Unter Betrachtung der Gesamtumstände erscheint eine Absage des Kirchweihmarktes nicht nur aus Rücksicht auf die Gesundheit der Besucher, sondern auch auf Rücksicht auf den guten Ruf des Kirchweihmarktes als sichere Festveranstaltung (leider) unausweichlich, wenngleich dies sowohl Schausteller, Budenbesitzer und Zeltbetreiber sowie den örtlichen Einzelhandel wirtschaftlich hart trifft als auch Besucher sich nach öffentlichen Festivitäten sehnen.

Entfallen müsste dann aber auch der mit dem Kirchweihmarkt verbundene verkaufsoffene Sonntag, weil der Anlass dazu – eben der Kirchweihmarkt – nicht stattfinden würde. Das Ordnungsamt informierte die Vorsitzendes des Wirtschaftsforums telefonisch am 16. Juli 2021 ausführlich über das Szenario; sie bedauerte die voraussichtliche Entwicklung, drückte aber in Anbetracht der aktuell restriktiven Regelungen und des zeitlichen Entscheidungsdrucks ihr Verständnis aus.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, den Kirchweihmarkt 2021 ersatzlos abzusagen.

Im Gremium wird Unmut gegenüber den Regelungen der Regierung geäußert. Denn die Regierung würde es sehr positiv darstellen, dass Veranstaltungen durch die Möglichkeit von Ausnahmegenehmigungen stattfinden könnten. Allerdings seien damit so viele Auflagen und Hürden verbunden, dass es sich dann doch wieder als nahezu unmöglich darstelle. Die Absage des Kirchweihmarktes erscheine leider unausweichlich.

Im Gremium wird darauf hingewiesen, dass durch die frühzeitige Absage die Fieranten die Chance hätten, sich ggf. noch nach etwas Anderem umzuschauen. Zudem wird die Frage gestellt, aus welchem Grund bei Absage des Kirchweihmarktes der verkaufsoffene Sonntag auch nicht durchgeführt werden könne.

Herr Wimmer erläutert, dass laut Gesetz die verkaufsoffenen Sonntage in Bayern auf traditionellen Veranstaltungen, wie der Kirchweihmarkt, basieren würden und fest miteinander verknüpft seien. Seitens des WIFO wurde bereits geäußert, dass ggf. wieder ein „Kirchweihmarkt“ mit speziellen Angeboten am Freitag, Samstag und Montag, ähnlich wie im letzten Jahr, stattfinden könnte.

Seitens des Gremiums wird angeregt, evtl. ein grobes Hygienekonzept für alle städtischen Veranstaltungen zu entwickeln bzw. bereits im Voraus zu überlegen, wie Veranstaltungen trotz Corona stattfinden könnten, anstatt diese ersatzlos abzusagen.

Herr Wimmer erklärt, dass sich dies aufgrund der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung als schwierig darstellen würde, da diese meistens nur für einen Monat gültig sei und dann Änderungen in Kraft treten würden. Zudem würde die Verordnung zwischen verschiedenen Veranstaltungen unterscheiden und keine pauschalen Regelungen treffen.

Erster Bürgermeister Hiebl ergänzt, dass schon versucht würde, Veranstaltungen, soweit es möglich sei, trotz Corona umzusetzen.

Im Gremium wird betont, dass die Stadt jetzt aktiv überlegen sollte, wie mit solchen Veranstaltungen künftig umgegangen werden sollte, da die Corona-Beschränkungen sicherlich noch einige Zeit erhalten bleiben würden.

Herr Wimmer führt auf, dass für nächstes Jahr dann geschaut werden könnte, ob der Kirchweihmarkt evtl. auf weitere Straßen ausgeweitet werden könne oder ob durch andere Lösungen eine Durchführung möglich würde.

Seitens des Gremiums wird hinterfragt, ob der Sonntag durch irgendein anderes Programm gestaltet werden könnte, um den verkaufsoffenen Sonntag trotzdem ermöglichen zu können.

Herr Wimmer antwortet, dass dies geprüft werden könnte.

Auf Nachfrage aus dem Gremium, wie es mit dem Kinder- und Jugendtag aussehen würde, antwortet Erster Bürgermeister Hiebl, dass das WIFO bereits beschlossen habe, diesen auch heuer wieder abzusagen.

Im Gremium wird vereinzelt die Meinung vertreten, dass der Kirchweihmarkt noch nicht so frühzeitig abgesagt werden sollte, sondern erst die nächste Verordnung abgewartet werden sollte.

Herr Wimmer erklärt, dass die nächste Sitzung erst Ende September sei und eine Entscheidung dann erst sehr kurzfristig erfolgen würde. Zudem sei es sehr unwahrscheinlich, dass sich die Verordnung dahingehend ändern würde, dass der Kirchweihmarkt durchgeführt werden könne. Letztes Jahr wurde auch um diesen Zeitpunkt herum, die Entscheidung zur Absage getroffen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, den Kirchweihmarkt 2021 ersatzlos abzusagen.

Abstimmungsergebnis:

JA	21 Stimmen
NEIN	2 Stimmen

9. Informationen und Anfragen

9.1 Bericht über den Ablauf zur Bürgerbeteiligung Innenstadt

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 27.04.2021 beschlossen, die Bürgerinnen und Bürger sowie die verschiedenen Interessensgruppen im Vorfeld eines Ideenwettbewerbs zur Umgestaltung der Innenstadt, zu beteiligen.

Gemeinsam mit einer Agentur, die auf Bürgerbeteiligung spezialisiert ist, wird nun der Beteiligungsprozess geplant und durchgeführt. Hier sind drei Säulen vorgesehen:

- Eine **online Umfrage** mit professionellen digitalen Werkzeugen
- Eine **offline Umfrage** durch analoge Fragebögen
- Einem **„Markt der Ideen“** an einem Samstag in der Innenstadt

Der Startschuss der **online und offline Umfrage** ist am **21. August**. An diesem Tag wird auch eine Sonderausgabe des Stadt Journals mit Informationsmaterial und einem Fragebogen zum Herausnehmen an die Freilassinger Haushalte verteilt.

Der **„Markt der Ideen“** ist am Samstag, **18. September**, mit Ständen neben dem Wochenmarkt geplant.

Die **Auswertung der Umfragen** ist für **Oktober** geplant, sodass die Ergebnisse im Stadtrat vorgestellt und in den Ideenwettbewerb zur Umgestaltung der Innenstadt im Herbst/Winter einfließen können.

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

9.2 Information zum aktuellen Stand des Verfahrens zur Erweiterung der Verkaufsfläche beim Europark und der Umwidmung des Baumax-Areals in ein Fachmarktzentrum

Durch E-Mails des Landes Salzburg jeweils vom 18.05.2021 wurde die Stadt Freilassing über die Hörungsverfahren im Rahmen der Anregung auf Erlassung einer Standortverordnung für Handelsgroßbetriebe gem. § 14 Abs. 1 ROG 2009 zu den Vorhaben im Bereich Europark und zum Projekt Umnutzung der Baumax-Immobilie informiert.

Die Stadt Freilassing gab daraufhin am 12.07.2021 folgende Stellungnahme zu den beiden geplanten Projekten ab:

„Die Corona-Pandemie und die damit verbundenen Lockdown-Phasen haben den Einzelhandel in Freilassing und somit die Leitbranche der Innenstadt massiv getroffen. Es ist in Zukunft mit einer großen Zahl von Geschäftsaufgaben zu rechnen und es besteht die Angst vor einer Kettenreaktion, wenn selbst Magnetbetriebe in Innenstädten schließen müssen.

Aktuell sorgen die Pläne zur Erweiterung der Einzelhandelsflächen im Raum Salzburg für großen Unmut in unserer Region. Nach uns vorliegenden Informationen soll die Verkaufsfläche des Europarks von 41.250 qm um 14.000 qm auf 55.250 qm (gem. Definition Sbg ROG) bzw. von 31.510 qm um 12.000 qm auf ca. 43.510 qm (nach handelswissenschaftlicher Definition) erweitert werden. Zugleich ist die Umwidmung des in unmittelbarer Nähe zum DOC gelegenen Baumax-Areals in Wals-Siezenheim in ein Fachmarktzentrum mit einer Verkaufsfläche von ca. 9.000 m² geplant.

Beide Vorhaben werden die bereits sehr angespannte Situation der Innenstadt in Freilassing weiter verschärfen. Es geht hier nicht um die alleinige Betrachtung von Erweiterungs- bzw. Umwidmungsflächen, sondern um den weiteren Ausbau einer bestehenden Agglomeration von dezentral gelegenen Einzelhandelsflächen im Raum Salzburg und die damit verbundenen massiven Auswirkungen auf den Einzelhandel Freilassings.

Wir lehnen die oben genannte Erweiterung im Europark sowie die Ausweisung neuer Handelsflächen auf dem Baumax-Areal aus nachfolgenden Gründen ab:

- Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie bietet das Gutachten aus dem Jahr 2019 (Veröffentlichungsdatum!) keine valide Datengrundlage. Die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Handels- und Stadtstrukturen wird sich erst in den nächsten Jahren zeigen. Die Umsatzzuwächse des Online-Handels werden zu deutlichen Verwerfungen im Handel, nicht nur in Deutschland, führen. Vor dem Hintergrund einer nachhaltigen Entwicklung und zur Förderung resilienter Innenstädte ist mehr denn je ein umsichtiger Umgang mit dezentralen Einzelhandelsflächen notwendig.

NIEDERSCHRIFT über die Sitzung des Stadtrates der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 10
vom 3. August 2021
- öffentlich -

- Die Festlegung unterschiedlich großer Einzugsbereiche für die beiden Vorhaben ist nicht nachvollziehbar. Eine isolierte Betrachtung der jeweiligen Vorhaben bzw. der Erweiterungsflächen ist nicht zielführend, da die Einzelhandelsagglomeration Salzburg im Hinblick auf die Auswirkungen als Ganzes und damit in Summe einer noch größeren Anziehungskraft zu bewerten ist.
- Die beiden gutachterlichen Stellungnahmen lassen eine wichtige Grundlagenuntersuchung unberücksichtigt. Auf Grundlage der im Jahr 2015 veröffentlichten SABE-V Studie zur Kaufkraftverflechtung und Einzelhandelsstruktur im Raum Salzburg waren die Erweiterungspläne des Europarks und die Umwidmung des Baumax-Areals von der damaligen Landesregierung abgelehnt worden. Die Verfasser der Studie hatten ein restriktives Vorgehen bei neuen Flächenerweiterungen angeraten. Die damals aufgezeigten Fehlentwicklungen bzw. Handlungsempfehlungen finden im aktuellen Fall jedoch keinerlei Berücksichtigung.
- Nach den Ergebnissen der Studie zur Kaufkraftverflechtung SABE-V 2015 fließt deutlich mehr Kaufkraft von Bayern nach Salzburg (140 Mio EUR) als umgekehrt. Ein Negativsaldo von rd. 77 Mio. EUR zu Lasten der bayerischen Städte und Gemeinden belegt dies eindringlich. Dieser Saldo dürfte sich weiter erhöhen, da mit zunehmender Verkaufsfläche der Einkaufsstandort Salzburg an Attraktivität gewinnt. Die Flächenleistung des Europarks liegt mit 9.565 EUR/qm Verkaufsfläche weit über dem Durchschnitt im Vergleich mit ähnlich dimensionierten Einkaufszentren und ist damit eines der erfolgreichsten Shopping-Center in Europa. Das aktuelle Umsatzvolumen liegt lt. Gutachten bei 301,4 Mio. EUR. Bei einem Flächenzuwachs von ca. 34 Prozent und der Annahme einer gleichbleibenden Flächenproduktivität müsste ein deutlich höheres zusätzliches Umsatzvolumen in Höhe von 133,9 Mio. EUR angesetzt werden. Die niedrigere Flächenproduktivität für die Erweiterungsflächen und das damit erzielte geringere zusätzliche Umsatzvolumen von 67,1 Mio. EUR sind für uns nicht nachvollziehbar.
- Das Argument, dass auf bayerischer Seite massive Verkaufsflächenzuwächse und damit Kaufkraftumlenkungen zu verzeichnen seien, können wir nicht bestätigen. Die vom Gutachter angeführte Ansiedlung eines SB-Warenhauses in Grenznähe und die Errichtung eines Fachmarktzentrums in Traunstein dürften kaum als Vergleich dienen, um weitere Ansiedlungen im Salzburger Raum zur Vermeidung von Kaufkraftabflüssen nach Bayern zu begründen. Zumal bekannte Sportartikelhersteller nicht nur im Outlet in Piding, sondern inzwischen auch im DOC Wals-Siezenheim vertreten sind und ein Verbrauchermarkt mit 3.000 qm Verkaufsfläche auf dem Baumax-Areal bereits genehmigt wurde.
- Die Auswirkungen der Handelsagglomeration im Raum Salzburg sind auf bayerischer Seite in Freilassing bereits heute deutlich sichtbar: Wie der Gutachter selbst feststellt, musste seit der letzten Erhebung im Jahr 2011 fast jeder 10. Betrieb in Freilassing schließen. So sind Schließungen v.a. „im mittel- und langfristigen Bedarfsbereich sowie im Nonfood-Bereich insgesamt überdurchschnittliche Rückgänge zu verzeichnen“. Gleichzeitig hat sich seit 2011 die

NIEDERSCHRIFT über die Sitzung des Stadtrates der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 10
vom 3. August 2021
- öffentlich -

Einzelhandelszentralität verringert, was lt. Gutachter „ein Anzeichen für eine nachlassende Attraktivität als Einzelhandelsstandort ist“. Des Weiteren sieht der Gutachter den Grund hierfür in der Tatsache, „dass der Einzelhandelsstandort Freilassing – insbesondere bezogen auf hochwertigere Einzelhandelswaren – von der Shoppingdestination Salzburg und hier v.a. von der Altstadt (??) sowie den nahe gelegenen, dezentralen Einkaufszentren in Taxham (Europark) und Wals-Siezenheim (Designer Outlet Salzburg) überlagert wird.“ Diese Beschreibung des Ist-Zustandes am Bsp. Freilassing ist u.E. ein deutlicher Beweis für die massiven Auswirkungen auf die bayerischen Kommunen. Die vom Gutachter prognostizierten ca. 5,5 Prozent Umsatzverlagerung durch die Erweiterung des Europarks (+6,7 Prozent bei kumulierter Betrachtung von beiden Projekten) werden allerdings als verträglich eingeschätzt. Dies steht jedoch im Widerspruch zur Feststellung des Gutachters an anderer Stelle, wonach „in der Innenstadt von Freilassing [...] insbesondere im mittelfristigen Bedarfsbereich spürbare Auswirkungen durch das Planobjekt zu erwarten“ sind.

- Eine weitere Diskrepanz zeigt die unklare Abgrenzung von kurzfristigem und mittelfristigem Bedarf. Zum einen zählt Bekleidung zum überwiegend kurzfristigen Bedarf, im anderen Fall wiederum zum überwiegend mittelfristigen Bedarf. Insgesamt werden überwiegend Waren des mittel- bis langfristigen Bedarfsbereichs (z.B. Bekleidung, Uhren & Schmuck) im mittleren bis gehobenen Preissegment angeboten. Die neuen Verkaufsflächen sollen hierfür genutzt werden. Dies sind genau die Sortimente, die bevorzugt online gekauft werden.
- Nicht zuletzt konterkarieren die Erweiterungspläne im Raum Salzburg das Engagement der bayerischen Städte und Gemeinden trotz Corona-Krise und mit Unterstützung der Bayerischen Staatsregierung attraktive und funktionsfähige Innenstädte und Ortszentren zu erhalten. Von der touristischen Attraktivität der südostbayerischen Grenzregion profitiert durch zahlreiche Tagestouristen v.a. auch das Land Salzburg. Deshalb kann es nicht im Interesse Salzburgs sein, dass durch Geschäftsaufgaben und Leerstände ein Imageschwund und eine Abwärtsspirale in den Städten und Kommunen in der Euregio eintritt. Erfahrungsgemäß hat eine solche Ballung von Verkaufsflächen an nicht-integrierten Standorten nicht nur Auswirkungen auf den Handel. Gastronomische Betriebe, touristische und kulturelle Einrichtungen wären in gleichem Maße durch den Rückgang von Kunden und Besuchern betroffen.

Die Stadt Freilassing fordert daher bei den weiteren Überlegungen unsere Einwände zu berücksichtigen und die Erweiterungs- bzw. Umwidmungspläne im Sinne einer attraktiven und funktionsfähigen bayerisch-österreichischen Grenzregion abzulehnen.“

Da neben der Stadt Freilassing auch weitere Gemeinden des Landkreises Berchtesgadener Land von negativen Auswirkungen der Planungen im Falle der Realisierung betroffen wären, erging am 29.07.2021 ein von Herrn Landrat Bernhard Kern, dem Oberbürgermeister der Stadt Bad Reichenhall und den Bürgermeistern des Marktes Berchtesgaden sowie der Städte Laufen und Freilassing unterzeichnetes Schreiben folgenden Inhalts an Herrn Landesrat Dr. Joseph Schwaiger:

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 10
vom 3. August 2021
- öffentlich -

„Sehr geehrter Herr Landesrat,

gemeinsam mit dem Oberbürgermeister bzw. den ersten Bürgermeistern der Städte Bad Reichenhall, Freilassing und Laufen sowie des Marktes Berchtesgaden wende ich mich heute persönlich an Sie.

Die Pläne zur Erweiterung der Einzelhandelsflächen durch Umwidmung und einen Anbau beim Europark um ca. 14.000 m² sowie durch Umwidmung des Baumax-Areals neben dem Designer Outlet Salzburg in ein Fachmarktzentrum mit einer Verkaufsfläche von ca. 9.000 m² haben bei uns für großes Unverständnis gesorgt. Auch wenn nach der Presseberichterstattung die Realisierung der Ausbaupläne zumindest derzeit wegen unterschiedlicher Auffassungen in der Salzburger Landesregierung in Frage gestellt ist, wollen wir unsere erheblichen Bedenken zu den Vorhaben auch persönlich Ihnen gegenüber deutlich zum Ausdruck bringen.

1. Zunächst befremdet uns die unzureichende Beteiligung der bayerischen Kommunen und Landkreise im Hörungsverfahren zu beiden Standortverordnungen für Handelsgroßbetriebe.
Entgegen der im Rahmen der EuRegio vereinbarten und bislang auch praktizierten Grundsätze zur grenzüberschreitenden Beteiligung in Hörungsverfahren wurde der Landkreis Berchtesgadener Land nicht im Verfahren beteiligt und um eine Stellungnahme gebeten. Damit konnte der Landkreis auch nicht, wie im vereinbarten Verfahren vorgesehen, seine Bündelungsfunktion für die Gemeinden im Landkreis wahrnehmen. Ausgenommen von dieser Bündelungsfunktion ist lediglich die Große Kreisstadt Bad Reichenhall, die jeweils eine eigene Stellungnahme abgibt.
Dass es sich bei der nicht unerheblichen Erweiterung von bestehenden, aber nicht unumstrittenen Einzelhandelsagglomerationen um grenzüberschreitend raumbedeutsame Maßnahmen handelt, die eine Beteiligung in der vereinbarten Form erfordern, steht für uns außer Zweifel.
Abweichend vom festgelegten Procedere wurden nach unserer Kenntnis beim „BauMax-Verfahren“ neben der Stadt Bad Reichenhall lediglich die Gemeinden Ainring und Piding, beim „Europark-Verfahren“ nur die Stadt Freilassing beteiligt.
2. Die -noch immer nicht überwundene- Corona-Pandemie und die damit einhergehenden Lockdown-Phasen haben den bayerischen Einzelhandel und somit auch die Innenstädte auf bayerischer Seite massiv getroffen. Wir befürchten, dass durch die neu geplanten Einzelhandelsflächen weitere negative Auswirkungen für den Handel insbesondere auch in den Innenstadtlagen entstehen. Wir sehen den bayerischen Handel deutlich bedroht.
Dabei kann es nicht um die isolierte Betrachtung der derzeitigen Erweiterungs- bzw. Umwidmungsflächen gehen, sondern insgesamt um den weiteren Ausbau einer bestehenden Agglomeration von grenznah gelegenen

Einzelhandelsflächen im Raum Salzburg und die damit verbundenen negativen Auswirkungen auf den bayerischen Einzelhandel.

3. Die den Verfahren zugrundeliegenden Raumverträglichkeitsgutachten vom November bzw. Dezember 2019 sind infolge der bis heute nicht abzusehenden Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den stationären Einzelhandel als Entscheidungsgrundlage nur noch sehr bedingt aussagekräftig. Möglicherweise ändern sich die den Gutachten zu Grunde gelegten Parameter deutlich. Deren Aussagen zu den Auswirkungen auf den bayerischen Einzelhandel sind zudem unvollständig, da darin lediglich drei bayerische Kommunen (Ainring, Piding und Freilassing) im sog. Naheinzugsbereich näher untersucht wurden.
4. Unverändert aussagekräftig sind hingegen im Grundsatz die Ergebnisse der SABE-V Studie zur Kaufkraftverflechtung und Einzelhandelsstruktur im Raum Salzburg aus dem Jahr 2015. Nach dieser Studie fließt deutlich mehr Kaufkraft von Bayern nach Salzburg als umgekehrt. Ein Negativsaldo von rd. 77 Mio. € zu Lasten der bayerischen Kommunen zum damaligen Zeitpunkt belegt die Auswirkungen der in Salzburg grenznah geschaffenen Agglomeration an Einzelhandelsflächen eindringlich. Wir gehen davon aus, dass sich dieser Negativ-Saldo mit zunehmender Verkaufsfläche im Einkaufsstandort Salzburg weiter erhöht. Die Verfasser der Studie hatten bereits seinerzeit ein restriktives Vorgehen bei der Schaffung neuer Einzelhandelsflächen empfohlen. Diese Empfehlung ist nach unserer Ansicht gerade vor dem Hintergrund der nicht absehbaren Auswirkungen Corona-Pandemie auf den lokalen stationären Einzelhandel mehr denn je aktuell.
5. Im Rahmen einer Veranstaltung im Jahr 2019, an der Sie persönlich teilgenommen haben, wurde verkündet, dass künftig im Land Salzburg die Innen- vor einer Außenentwicklung Vorrang haben soll und dass über 100.000 m² Ladenflächen in Innenbereichen im Land Salzburg leer stehen. In diesem Rahmen wurde auch der Praxisleitfaden für aktives Standortmarketing in Orts- und Stadtkernen des Bundeslandes Salzburg vorgestellt, den die CIMA Austria Beratung + Management GmbH erarbeitet und die Wirtschaftskammer Salzburg, unterstützt durch das Land Salzburg, im Jahr 2019 herausgegeben hat. Dieser Leitfaden beinhaltet Handlungsanleitungen an die jeweiligen Akteure für eine Wiederbelebung der Handelsstrukturen in den Orts- und Stadtkernen des Bundeslandes Salzburg. Seitens der EuRegio war nach unserer Kenntnis ein gemeinsames Projekt mit Bayerischen und Salzburger Kommunen zur Vertiefung der Studie geplant.
Die Studie betont auch deutlich die unverzichtbare Bedeutung der Orts- und Stadtkerne als zentrale Kommunikationszentren, wichtige Kultur- und Lebensräume sowie Arbeits- und Handelsplätze.
Damit ist wäre für uns für uns auch unter diesem Aspekt unverständlich, wenn weitere Einzelhandelsflächen in peripherer Lage zugelassen würden.

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 10
vom 3. August 2021
- öffentlich -

Wir bitten Sie deshalb nachdrücklich, sehr geehrter Herr Landesrat, die Erweiterungs- und Umwidmungspläne für den Europark bzw. das Baumax-Areal abzulehnen und die beantragten Standortverordnungen nicht zu erlassen.

Mit freundlichen Grüßen

Bernhard Kern
Landrat des Landkreises
Berchtesgadener Land

Dr. Christoph Lung
Oberbürgermeister der Stadt
Bad Reichenhall

Franz Rasp
Erster Bürgermeister des Marktes
Berchtesgaden

Markus Hiebl
Erster Bürgermeister der Stadt
Freilassing

Hans Feil
Erster Bürgermeister der Stadt
Laufen“

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

9.3 Standortsuche Bundespolizei

Erster Bürgermeister Hiebl informiert über einen Termin bzgl. Standort für die Bundespolizei, bei dem auch Herr Dr. Peter Ramsauer anwesend gewesen sei. Nun sei der Stadt mitgeteilt worden, dass die Standortsuche abgeschlossen sei und sich für Freilassing entschieden wurde. Die BIMA könne nun die Verhandlungen mit dem Eigentümer führen.

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

9.4 Archiv der Stadt Freilassing

Stadtratsmitglied Rilling teilt dem Gremium mit, dass sie letztens dem Archiv einen Besuch abgestattet hätte und begeistert davon war, welche Schätze darin schlummern würden. Hier sollte in Zusammenarbeit mit dem Heimatmuseum darüber nachgedacht werden, über Themenausstellungen die Kunstwerke der Öffentlichkeit zu präsentieren und das Wissen hervorzuholen.

Erster Bürgermeister Hiebl erklärt, dass dies gerne geprüft werden könne. Zudem sei im Rahmen der Digitalisierung eine Informationsplattform geplant, soweit die Dinge datenschutzrechtlich freigegeben werden dürfen.

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt **Erster Bürgermeister Hiebl** die öffentliche Sitzung um 20:45 Uhr.

Die Sitzungsniederschrift wird in der nächsten Sitzung am 28.09.2021 genehmigt.

Freilassing, 22.09.2021
STADT FREILASSING

Vorsitzender:

Schriftführer/in:

Markus Hiebl
Erster Bürgermeister

Vanessa Prechtl

Anlagen sind dem Original der Niederschrift beigelegt.